

Landkreistag



BADEN-WÜRTTEMBERG

KREISFINANZBERICHT 2025



Schriftenreihe des
Landkreistags Baden-Württemberg
Band 47

ISSN 2701-1739

© Landkreistag Baden Württemberg · Juli 2025

INHALT

VORWORT	2	5. ENTWICKLUNG IM SOZIALBEREICH	17
1. ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG	5	5.1 ALLGEMEINES	17
2. RAHMENBEDINGUNGEN.....	6	5.1.1 Nettoressourcenbedarf für das Sozialwesen	17
2.1 Wirtschaftliche Entwicklung	6	5.1.2 Anteil des Nettoressourcenbedarfs für das Sozialwesen an der Kreisumlage	18
2.2 Ergebnisse der Steuerschätzung.....	7	5.2 SGB II - KOSTEN DER UNTERKUNFT	19
3. ENTWICKLUNG DER KREISFINANZEN	8	5.3 SGB VIII.....	20
3.1 Haushaltsjahr 2025	8	5.3.1 Hilfen zur Erziehung	20
3.2 Haushaltsjahr 2024.....	8	5.3.2 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)	20
3.3 Haushaltsjahr 2023.....	8	5.3.3 Schulische Inklusion	21
4. KENNZAHLEN ZUR BEURTEILUNG DER KREISFINANZEN	9	5.4 SGB IX	21
4.1 ERTRAGSLAGE	9	5.4.1 Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX)	21
4.1.1 Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse	9	5.4.2 Soziale Teilhabe	22
4.1.2 Rücklagen	9	5.4.3 Teilhabe am Arbeitsleben	22
4.1.3 Struktur der Erträge und Aufwendungen	10	5.4.4 Schulische Inklusion	23
4.1.4 Kreisumlage.....	11	5.5 SGB XII.....	23
4.1.5 Schlüsselzuweisungen	12	5.5.1 Hilfe zum Lebensunterhalt	23
4.1.6 Grunderwerbsteuer.....	12	5.5.2 Hilfen zur Gesundheit	24
4.1.7 Zuweisungen, Gebühren und Bußgelder für die staatliche Verwaltung.....	13	5.5.3 Hilfe zur Pflege	24
4.1.8 Personalaufwendungen	13	5.6 GEFÜCHTETE	25
4.1.9 Sach- und Dienstleistungsaufwendungen	14	5.6.1 Hilfen für Geflüchtete nach dem AsylbLG	25
4.2 VERMÖGENSLAGE	14	5.6.2 Geflüchtete aus der Ukraine und weitere Geflüchtete	26
4.2.1 Investitionen einschließlich Finanzierung	14	6. ENTWICKLUNG IM BEREICH DER KRANKENHÄUSER.....	27
4.2.2 Schuldenstand	15	6.1 Zuschussbedarf in den Ergebnishaushalten	27
4.3 FINANZLAGE.....	16	6.2 Zuschussbedarf in den Finanzhaushalten	27
4.3.1 Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit	16	7. ENTWICKLUNG IM BEREICH DES ÖPNV UND DER SCHÜLERBEFÖRDERUNG	28
4.3.2 Nettoinvestitionsrate („Freie Spitze“)	16	7.1 Zuschussbedarf in den Ergebnishaushalten	28
		7.2 Zuschussbedarf in den Finanzhaushalten	29
		8. AUSBLICK	30

VORWORT



Prof. Dr.
Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistags
Baden- Württemberg

Die finanzielle Situation der Kommunen hat sich gerade in den letzten beiden Jahren dramatisch verschlechtert und wird sich absehbar weiter verschlechtern. Einen solchen nahezu flächendeckenden und absehbar andauernden Abwärtstrend hat es in den letzten Jahrzehnten im kommunalen Bereich noch nie gegeben. Die Gründe hierfür sind vielfältig und liegen u. a. in der konjunkturellen Entwicklung, steigenden Nettoaufwendungen für den Sozialbereich, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe, hohen Aufwendungen für die Unterbringung, Versorgung und Integration von Geflüchteten, der dramatischen wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser sowie den hohen Zuschussbedarfen im ÖPNV.

Der vorliegende Kreisfinanzbericht beleuchtet diese besorgniserregende Lage der Kreisfinanzen anhand nüchterner, aber nicht minder erschreckender Zahlen. So ergibt sich beispielsweise aus den Haushaltsplänen der Landkreise für das Jahr 2025, dass 89 % der Landkreise ihre Aufwendungen nicht mehr aus laufenden Erträgen erwirtschaften können. Sechs Landkreise müssen sogar echte Fehlbeträge ausweisen. Zudem wird der Schuldenstand der Landkreise im Vergleich zum Vorjahr um 25 % steigen. Darüber hinaus sehen sich die Landkreise zunehmend mit Liquiditätsproblemen konfrontiert. Für die baden-württembergischen Landkreise bedeutet diese desaströse Finanzlage etwas noch nie Dagewesenes. Die Haushaltsentwicklung der Kreise zum Stand Ende Mai 2025 lässt zudem erwarten, dass sich die Lage im Haushaltsverlauf noch weiter verdüstern wird. Derzeit wird eine weitere Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses gegenüber der Planung um über 110 Millionen Euro prognostiziert.

Angesichts dieser äußerst prekären Lage, in der sich die kreiskommunalen Haushalte befinden, wird es entscheidend darauf ankommen, dass

Bund und Land die Kreise bei ihrer Aufgabenerfüllung, insbesondere im Hinblick auf die hohen Kostensteigerungen im Sozialbereich, finanziell ausreichend unterstützen. Dabei ist freilich immer zu berücksichtigen, dass zwischen Bund und Kommunen keine direkten finanzverfassungsrechtlichen Beziehungen bestehen und sich der Anspruch der Kommunen auf aufgabenangemessene Finanzausstattung infolgedessen allein gegen das Land richtet. Adressat der finanziellen Forderungen auch der Landkreise bleibt mithin letztlich immer das Land.

Ungeachtet dessen ist uns durchaus bewusst, dass Bund wie Land ebenfalls mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Daher erscheint es bei Lichte betrachtet nahezu ausgeschlossen, dass die Finanzierungslücke, die sich aktuell zwischen der Kostenbelastung der Landkreise aus der Erfüllung von Pflichtaufgaben einerseits sowie ihrer finanziellen Ausstattung andererseits auftut, allein durch zusätzliche Finanzmittel von Bund und Land geschlossen wird. Ohne strukturelle Lösungen in Form von grundlegenden Reformen sowie einer entschiedenen Priorisierung und vor allem auch Posteriorisierung im Bereich der Pflichtaufgaben wird es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gehen.

Die Landkreise haben in diesem Zusammenhang immer wieder deutlich gemacht, dass sie für einen solchen Reformkurs stehen und selbstverständlich bereit sind, bei den Bürgerinnen und Bürgern dafür zu werben. Allerdings braucht es für diese dringend benötigten Reformen den Gesetzgeber in Bund und Land. Denn nur die Parlamente können in unserer rechtsstaatlichen Demokratie die Pflichtaufgaben der Kommunen auf ein leistbares Maß zurückfahren und nicht zwingend erforderliche Regulierungen beseitigen. Geschieht dies nicht oder nur unzureichend, bleibt den Landkreisen gar nichts anderes übrig,

als auf ihren grundgesetzlich verbürgten Anspruch auf aufgabenadäquate Finanzausstattung zu pochen – und zwar gegenüber ihrem finanzverfassungsrechtlichen Ansprechpartner, dem Land Baden-Württemberg.

Der im vergangenen Jahr erstmals veröffentlichte Kreisfinanzbericht des Landkreistags Baden-Württemberg hat freundliche Aufnahme erfahren. Dafür sind wir dankbar, bitten aber im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses ausdrücklich auch um kritische Nachfragen, Hinweise und Ratschläge.

Unser auf jährliches Erscheinen angelegte Kreisfinanzbericht bietet auch im zweiten Jahr schwerpunktmäßig einen Überblick über die zur Beurteilung der Kreisfinanzen maßgeblichen Kennzahlen. Er liefert zudem hilfreiche Informationen zu den finanziellen Entwicklungen in zentralen Bereichen der kreiskommunalen Daseinsvorsorge wie insbesondere dem Sozial- und Krankenhauswesen sowie dem Öffentlichen Personennahverkehr. Auch mit diesem zweiten Kreisfinanzbericht will der Landkreistag mit dazu beitragen, dass Diskussionen, Auseinandersetzungen und Verhandlungen zu den Kreisfinanzen auf einer gesicherten Faktengrundlage erfolgen können.

1. ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG

Der vorliegende zweite Kreisfinanzbericht legt neben dem allgemeinen Blick auf die Finanzen der Kreise einen besonderen Fokus auf die Entwicklungen im Sozialbereich, im Bereich der Krankenhäuser sowie im Bereich des ÖPNV und der Schülerbeförderung. Er macht deutlich, dass den Landkreisen außerordentlich schwierige und herausfordernde Zeiten bevorstehen.



So ergab die jüngste Mai-Steuerschätzung, dass die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2025 aufgrund der schwächeren Wirtschaftsleistung sowie der berücksichtigten Steuerrechtsänderungen um -2.700 Mio. Euro niedriger ausfallen werden, als es die Steuerschätzung vom Herbst 2024 erwarten ließ. Ebenso wurde die Prognose der mittelfristigen Steuereinnahmeerwartungen aller Ebenen für die Folgejahre bis 2029 um insgesamt -78,5 Mrd. Euro gegenüber der Herbststeuerschätzung nach unten korrigiert. Entsprechend dieser Gesamtprognose müssen auch die Kommunen in Baden-Württemberg im Jahr 2025 mit -383 Mio. Euro weniger rechnen, wohingegen das Land im Jahr 2025 Mehreinnahmen von 143 Mio. Euro erzielen wird. Auch saldiert für die Jahre bis 2029 müssen die Kommunen mit drastischen Mindereinnahmen

von insgesamt -1.455 Mio. Euro rechnen, wohingegen das Land bis 2029 mit steigenden Steuereinnahmen von insgesamt 394 Mio. Euro kalkulieren kann. Insgesamt betrachtet gibt die schwache Wirtschaftsleistung jedoch Anlass zu großen Bedenken.

Die Rahmenbedingungen spiegeln sich auch in den Haushalten der Landkreise für das Jahr 2025 wider. Die finanzielle Lage der Landkreise ist mehr als angespannt. In 2025 können 31 der 35 Landkreise (89 %) ihre Aufwendungen nicht mehr durch ihre laufenden Erträge decken. Es werden erhebliche Rücklagen eingesetzt und stehen dann in Folgejahren nicht mehr zur Verfügung. Sechs der 35 Landkreise (17 %) müssen bereits einen Fehlbetrag ausweisen. Gleichzeitig mussten die Kreisumlage-Hebesätze 2025 im dritten Jahr in Folge insbesondere aufgrund des wachsenden Sozial Etats deutlich um 2,64 %-Punkte angehoben werden. Damit werden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit 636 Mio. Euro erheblich mehr belastet als im Vorjahr.

Auch lässt sich gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Erhöhung des Gesamtschuldenstandes um 1.200 Mio. Euro feststellen. Durch den extremen Anstieg des Schuldenstandes würden im Jahr 2025 die Erträge aus der Kreisumlage, obwohl auch diese kräftig gestiegen sind, erstmals nicht mehr ausreichen, um die Schulden der Landkreise zu tilgen. 5.783 Mio. Euro Kreisumlage stehen 6.013 Mio. Euro an Schulden gegenüber, es fehlen somit 230 Mio. Euro.

Zusätzlich sehen sich die Landkreise zunehmend mit Liquiditätsproblemen konfrontiert. Dies bedeutet, dass der laufende Betrieb zumindest zeit- und teilweise aus Kassenkrediten finanziert werden muss. Eine solche Situation war in Baden-Württemberg bislang gänzlich unbekannt und verdeutlicht die schwierige Lage.



19 der 35 Landkreise (54 %) haben eine negative Nettoinvestitionsrate. Wenn man bedenkt, dass diese Auskunft über die Eigenfinanzierungskraft einer Kommune gibt, ist dies ein absolut alarmierendes Signal und ein weiteres Indiz dafür, wie schlecht es aktuell um die Landkreise steht.

Der Zuschussbedarf für das Soziale ist im Jahr 2025 mit 9,1 % erneut extrem stark angestiegen. Das sind in absoluten Zahlen 482 Mio. Euro. Dies liegt vor allem an den höheren Eingliederungshilfeleistungen. Das Aufkommen aus der Kreisumlage reicht gerade aus, um den Sozialhaushalt zu finanzieren.

Die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser in Baden-Württemberg ist in hohem Maße besorgniserregend. Für das Jahr 2025 haben die Landkreise mit einem notwendigen Defizitausgleich in Höhe von 765 Mio. Euro kalkuliert. Zwar werden die auf den Weg gebrachten Soforthilfen mit einem bundesweiten Finanzvolumen von vier Milliarden Euro die wirtschaftliche Notlage vieler Kliniken ein Stück weit lindern können, jedoch bleibt abzuwarten, welche weiteren Schritte auf diesen ersten folgen und ob es zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung der Kliniken kommt.

Auch für den ÖPNV und die Schülerbeförderung müssen die Landkreise erhebliche Mittel aufbringen. Im Jahr 2025 rechnen die Kreise mit einem Defizitausgleich in Höhe von 1.182 Mio. Euro.

Vor diesem Hintergrund wird es in den kommenden Jahren entscheidend sein, dass das Land die Kreise bei deren Aufgabenerfüllung finanziell ausreichend unterstützt und zugleich durch gezielte Aufgaben- und Standardkritik die Reformen vorantreibt, die es braucht, um als öffentliche Hand handlungsfähig zu bleiben.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung prognostiziert in seinem Frühjahrgutachten 2025, nach einem Rückgang im Jahr 2024 um -0,2 %, für das Jahr 2025 wiederum ein auf gleichem Niveau verbleibendes Bruttoinlandsprodukt (BIP). Für das Jahr 2026 wird ein moderates BIP-Wachstum um 1,0 % erwartet.

Die Verbraucherpreise werden sich nach einer Steigerung im Jahr 2024 um 2,4 % im Jahr 2025 noch um 2,2 % erhöhen. Für das Jahr 2026 wird mit einer Steigerung um 1,9 % gerechnet.

Der Finanzierungssaldo des Staates beträgt im Jahr 2024 -2,8 % bezogen auf das nominale Bruttoinlandsprodukt. Für 2025 wird ein weiterer Rückgang um -2,5 % und für 2026 ein weiterer Rückgang um -3,4 % erwartet.

Die Arbeitslosenquote betrug im Jahr 2024 6,0 %. Für das Jahr 2025 werden 6,2 % und für das Jahr 2026 6,1 % prognostiziert.

2.2 Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2025

Vom 13. bis 15. Mai 2025 hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ in seiner regulären Frühjahrssitzung getagt. Verglichen mit der Steuerschätzung vom Herbst 2024 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2025 aufgrund der schwächeren Wirtschaftsleistung sowie der berücksichtigten Steuerrechtsänderungen um -2.700 Mio. Euro niedriger ausfallen. Für die Gemeinden ergeben sich gegenüber der Herbstschätzung sogar um -3.600 Mio. Euro nach unten korrigierte Steuereinnahmen. Dies liegt vor allem an niedrigeren Gewerbesteuererträgen; diese werden bundesweit im Jahr 2025 geringer als das Ist-Aufkommen 2023 erwartet. Die Einnahmen der Länder fallen dagegen voraussichtlich um 1.100 Mio. Euro höher aus.

Gemessen am Ist-Aufkommen 2024 bedeutet dies für alle Ebenen 3,4 % oder 32 Mrd. Euro höhere Einnahmen. Für die Kommunen ergeben sich, gemessen am Ist 2024, um 2.200 Mio. Euro (1,5 %) höhere und für die Länder um 12,5 Mrd. Euro (3,2 %) höhere Einnahmen.



Die Prognose der mittelfristigen Steuereinnahmeerwartungen aller Ebenen für die Folgejahre 2026 bis 2029 wurden um insgesamt -78,5 Mrd. Euro gegenüber der Herbststeuerschätzung nach unten korrigiert. Die Erwartungen zu den kommunalen Steuereinnahmen für die Jahre 2025 bis 2029 wurden um insgesamt -23,7 Mrd. Euro reduziert.



Das Land kann im Jahr 2025 und in den nächsten Schätzjahren bis 2029 saldiert mit steigenden Steuereinnahmen von insgesamt 394 Mio. Euro rechnen. Nach der jüngsten Mai- Steuerschätzung wird das Land im Jahr 2025 143 Mio. Euro mehr einnehmen als noch bei der letzten Steuerschätzung im Herbst 2024 prognostiziert. Für das Jahr 2026 sagt die Schätzung -131 Mio. niedrigere Steuereinnahmen voraus. Für das Jahr 2027 sieht die Prognose darüber hinaus Mehreinnahmen von 179 Mio. Euro, für 2028 Mindereinnahmen von -230 Mio. Euro und für 2029 Mindereinnahmen von -27 Mio. Euro vor.

Für die Kommunen sieht die Steuerschätzung dagegen saldiert von 2025 bis 2029 drastische Mindereinnahmen von insgesamt -1.455 Mio. Euro vor. Im Einzelnen sind dies Mindereinnahmen von -383 Mio. Euro für 2025, -467 Mio. Euro für 2026, -270 Mio. Euro für 2027, -72 Mio. Euro für 2028 und -263 Mio. Euro für 2029. Hauptgrund sind die erwarteten Rückgänge bei der Gewerbesteuer, die sich auch bis ins Jahr 2029 gegenüber der Oktober-Steuerschätzung 2024 nicht erholt.

Die Landkreise in Baden-Württemberg können im Jahr 2024 letztendlich mit Schlüsselzuweisungen von 1.762 Mio. Euro rechnen. Das sind gegenüber den Prognosen im Herbst 2024 36 Mio. Euro oder 2,1 % mehr. Der Kopfbetrag beläuft sich auf 875 Euro.

3. ENTWICKLUNG DER KREISFINANZEN

3.1 Haushaltsjahr 2025

Die finanzielle Lage der Landkreise ist im Jahr 2025 enorm angespannt. Die Kreisumlage-Hebesätze mussten im Jahr 2025 zum dritten Jahr in Folge u. a. aufgrund des wachsenden Sozialerlasses deutlich um 2,64 %-Punkte angehoben werden. Damit werden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erheblich mit 636 Mio. Euro mehr belastet als im Vorjahr.



Der Zuschussbedarf für das Soziale ist im Jahr 2025 mit 9,1 % erneut extrem stark angestiegen. Das sind in absoluten Zahlen 482 Mio. Euro. Dies lag vor allem an den höheren Eingliederungshilfeleistungen.

Auch lässt sich gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Erhöhung des Gesamtschuldenstandes um 1.193 Mio. Euro bzw. 25 % feststellen. Durch den extremen Anstieg des Schuldenstandes würden im Jahr 2025 die Erträge aus der Kreisumlage, obwohl auch diese kräftig gestiegen sind, erstmals nicht mehr ausreichen, um die Schulden der Landkreise zu tilgen. 5.783 Mio. Euro Kreisumlage stehen 6.013 Mio. Euro an Schulden gegenüber, es fehlen somit 230 Mio. Euro.

Anhand einer Abfrage der Haushaltsentwicklung zum Stichtag 31. Mai 2025 bei den Kreisen zeichnen sich zudem unterjährig folgende Entwicklungen für den Haushaltsverlauf 2025 ab: Insgesamt wird eine Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses gegenüber der Planung um 112 Mio. Euro prognostiziert. Diese Verschlechterung führt zu einer höheren Rücklagenentnahme in Höhe von 91 Mio. Euro und zum anderen zu einem höheren Fehlbetrag in Höhe von 3,1 Mio. Euro. Die negative Gesamtentwicklung spiegelt sich insbesondere auch im sozialen Bereich wider, in dem gegenüber der ursprünglichen Planung 137 Mio. Euro höhere Netto-Aufwendungen anfallen, davon alleine 109 Mio. Euro bei der Eingliederungshilfe und 23 Mio. Euro im Bereich der Jugendhilfe.

Weitere Ausführungen zu den Kennzahlen der Haushaltsplanung 2025 können Kapitel 4 entnommen werden.

3.2 Haushaltsjahr 2024

Für das Jahr 2024 rechnet bereits die Hälfte der Landkreise mit einem schlechteren Haushaltsverlauf als geplant und muss somit höhere Rücklagen entnehmen als ursprünglich vorgesehen oder sogar Jahresfehlbeträge ausweisen. Während sich die Einnahmen bei der Grunderwerbsteuer teilweise positiver entwickelten als in den Haushaltsplanungen vorgesehen, sind für die insgesamt negative Entwicklung insbesondere die gegenüber der Haushaltsplanung höheren Sozialaufwendungen sowie gestiegene Zuschussbedarfe bei den Krankenhäusern ursächlich.

3.3 Haushaltsjahr 2023

Das Haushaltsjahr 2023 ist in den Landkreisen unterschiedlich verlaufen.

Die Landkreise schlossen Ihre Haushalte im Haushaltsjahr 2023 in Summe mit einem negativen

ordentlichen Ergebnis in Höhe von -277 Mio. Euro ab. Die Kreisumlage-Hebesätze mussten im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 0,70 %-Punkte auf 29,10 % angehoben werden, was den Beginn einer Kehrtwende markierte.

Im Vergleich zur Planung, in der mit Aufwendungen für das Soziale in Höhe von 4.864 Mio. Euro kalkuliert wurde, fielen im Haushaltsjahr tatsächlich nur Aufwendungen in Höhe von 4.813 Mio. Euro an, was eine Verbesserung um 51 Mio. Euro bedeutete. Gegenüber dem Vorjahr 2022 war dennoch ein enormer Anstieg der Sozialaufwendungen um 329 Mio. Euro bzw. 7,3 % festzustellen. Das Aufkommen aus der Kreisumlage reichte nicht aus, um den Sozialhaushalt zu finanzieren. Dazu wären rechnerisch 107 % Kreisumlage (Vorjahr 103 %) notwendig gewesen. Es fehlten somit rd. 316 Mio. Euro.



Im Bereich der Krankenhäuser musste ebenfalls ein deutlicher Anstieg der Defizite verzeichnet werden. Mit rd. 528 Mio. Euro mussten gegenüber dem Vorjahr 81 Mio. Euro bzw. 18,0 % mehr Finanzmittel als Zuschüsse an die Krankenhäuser aufgewendet werden.

Der Schuldenstand wuchs im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 226 Mio. Euro bzw. 8,8 % an und belief sich zum Jahresende auf 2.801 Mio. Euro.

4. KENNZAHLEN ZUR BEURTEILUNG DER KREISFINANZEN

Hinweis: In den nachfolgenden Ausführungen werden für die Jahre bis 2023 überwiegend festgestellte Jahresabschlusszahlen dargestellt. Sofern Zahlen für die Jahre 2024 und 2025 ausgewiesen werden, handelt es sich um Haushaltsplanzahlen der Landkreise.

4.1 ERTRAGSLAGE

4.1.1 Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse

Die Landkreise schließen ihre Haushalte im Jahr 2025 in Summe mit einem negativen ordentlichen Ergebnis in Höhe von -269 Mio. Euro ab. 31 von 35 Landkreisen (89 %) können ihre Aufwendungen nicht mehr durch ihre Erträge decken. Es werden erhebliche Rücklagen eingesetzt, die dann in den Folgejahren nicht mehr zur Verfügung stehen. Sechs der 35 Landkreise (17 %) müssen bereits einen Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 51,7 Mio. Euro ausweisen.

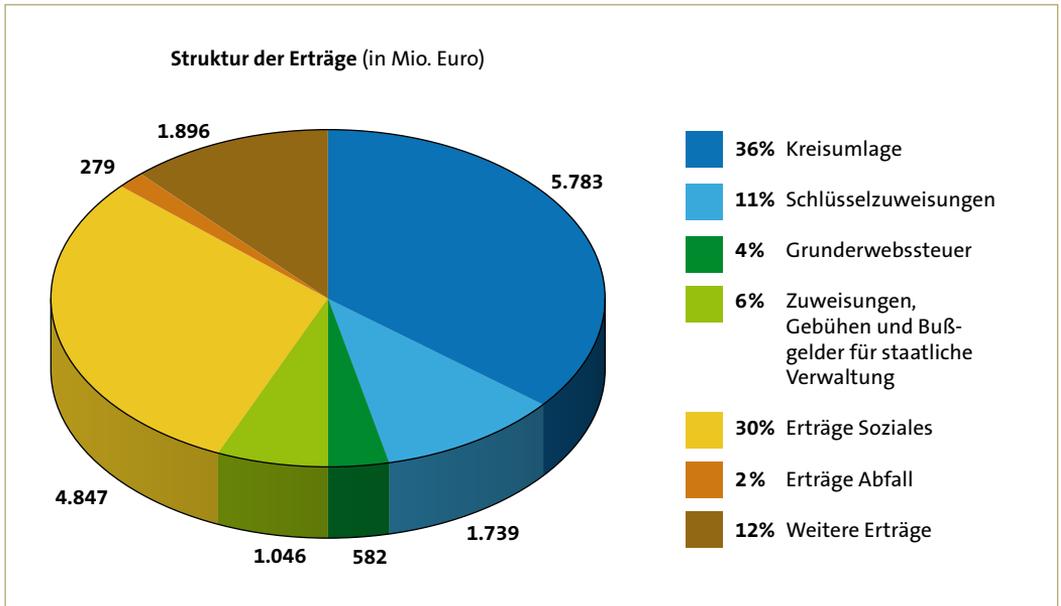
4.1.2 Rücklagen

Gemäß der Haushaltsplanungen 2025 haben 27 Landkreise im Jahresverlauf eine Entnahme aus den Rücklagen in Höhe von insgesamt 249 Mio. Euro vorgesehen. Zum Jahresende 2025 verbleibt dann noch ein Rücklagenvolumen in Höhe von 314 Mio. Euro, das sich auf 21 Landkreise verteilt.

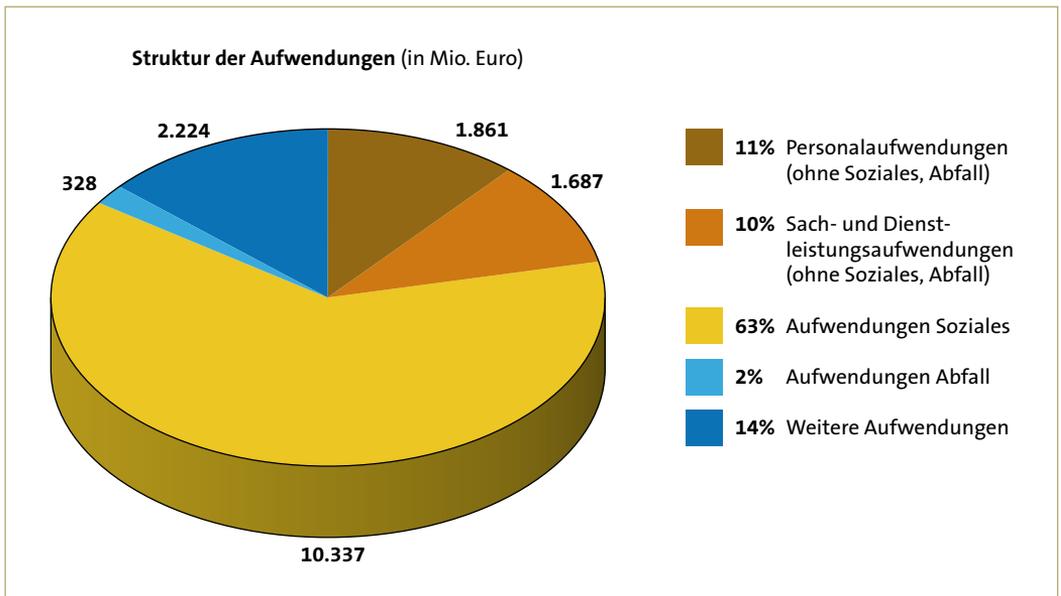


4.1.3 Struktur der Erträge und Aufwendungen

Die Erträge von 16,2 Mrd. Euro im Jahr 2025 haben folgende Struktur. Dabei ist die Kreisumlage mit 36 % die größte Ertragsposition.

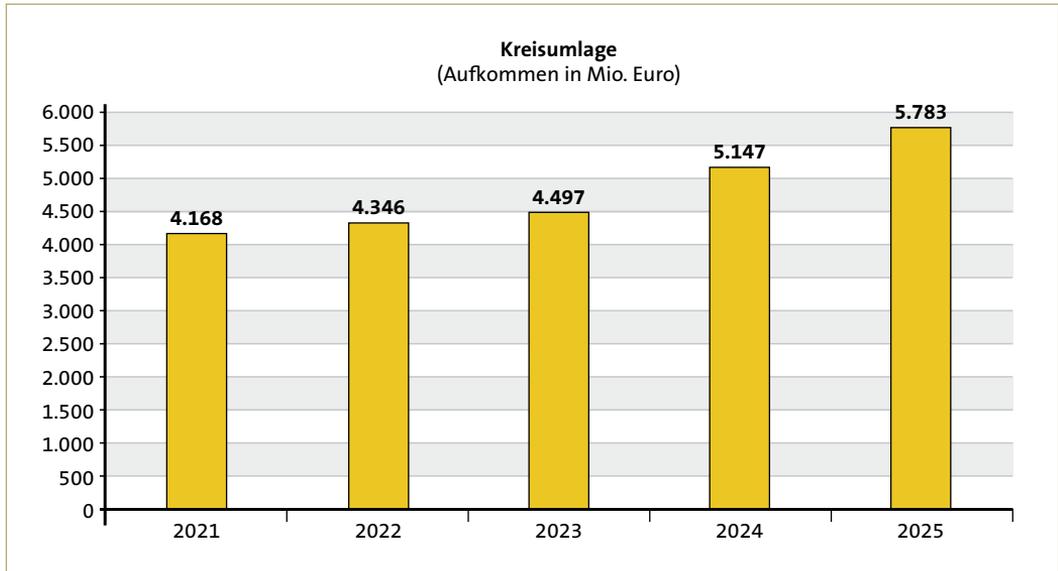


Die Aufwendungen betragen 16,4 Mrd. Euro und setzen sich aus folgenden Positionen zusammen. Der Sozialaufwand von 63 % macht dabei den größten Posten aus.

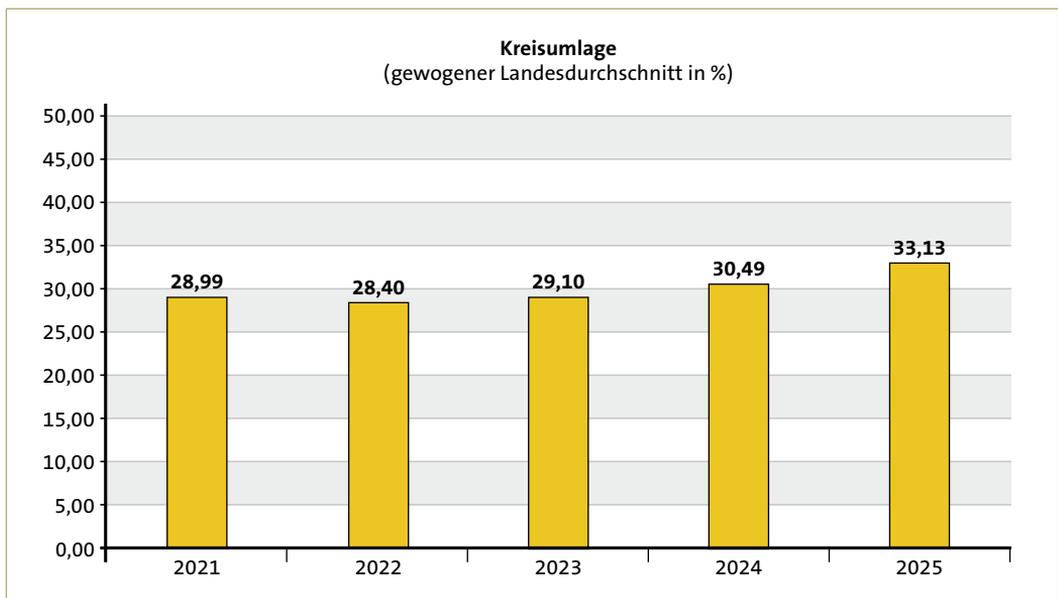


4.1.4 Kreisumlage

Das Aufkommen der Kreisumlage 2025 beträgt 5.783 Mio. Euro bzw. 626 Euro je Einwohner. Gegenüber dem Vorjahr i. H. v. 5.147 Mio. Euro bzw. 559 Euro je Einwohner bedeutet dies eine Anhebung um 636 Mio. Euro bzw. 67 Euro je Einwohner oder 12,4 %.

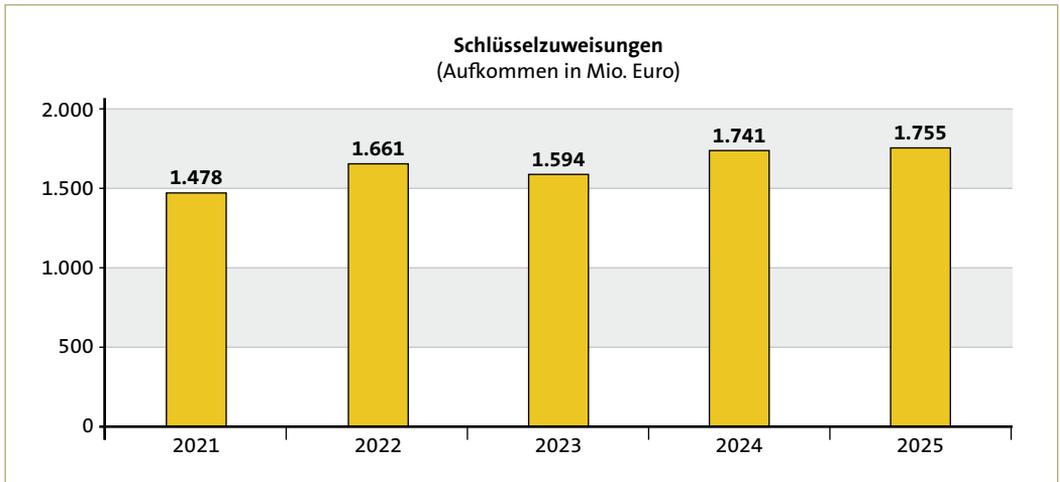


Der gewogene Landesdurchschnitt der Kreisumlage 2025 beläuft sich auf 33,13 %. Gegenüber dem Vorjahr i. H. v. 30,49 % stellt dies eine Erhöhung um 2,64 %-Punkte dar.



4.1.5 Schlüsselzuweisungen

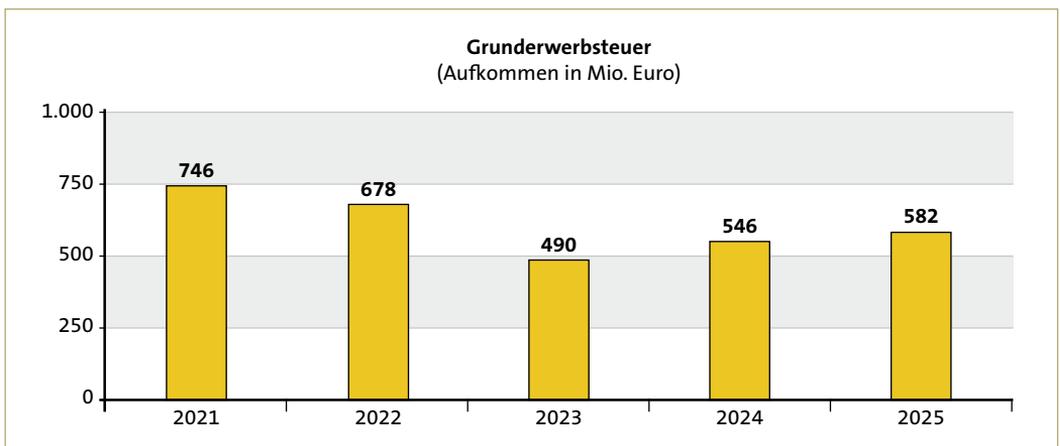
Die Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft betragen im Jahr 2025 1.755 Mio. Euro (Stand: Juni 2025). Das Niveau der Schlüsselzuweisungen 2025 bewegt sich damit auf dem höchsten Stand der letzten zehn Jahre. Die Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich insgesamt haben folgendes Niveau:



Hinweis: Die Summe des Jahres 2025 entspricht der aktuellen Entwicklung (Stand: Juni 2025). Deshalb können die Daten gegenüber den veranschlagten Beträgen der Haushalte abweichen.

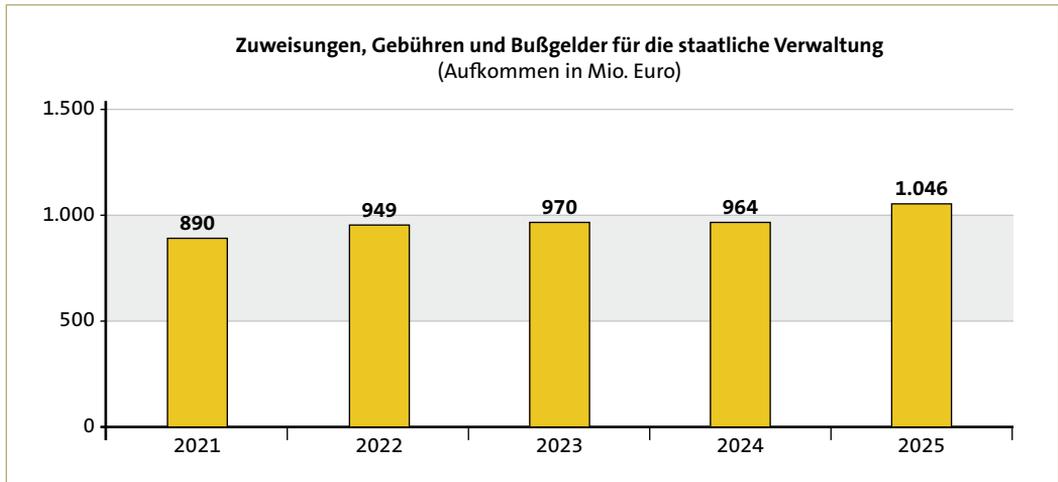
4.1.6 Grunderwerbsteuer

Bei der Grunderwerbsteuer planen die Kreise im Jahr 2025 mit Erträgen in Höhe von 582 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr mit 546 Mio. Euro bedeutet dies einen Anstieg in Höhe von 36 Mio. Euro bzw. 6,6 %.



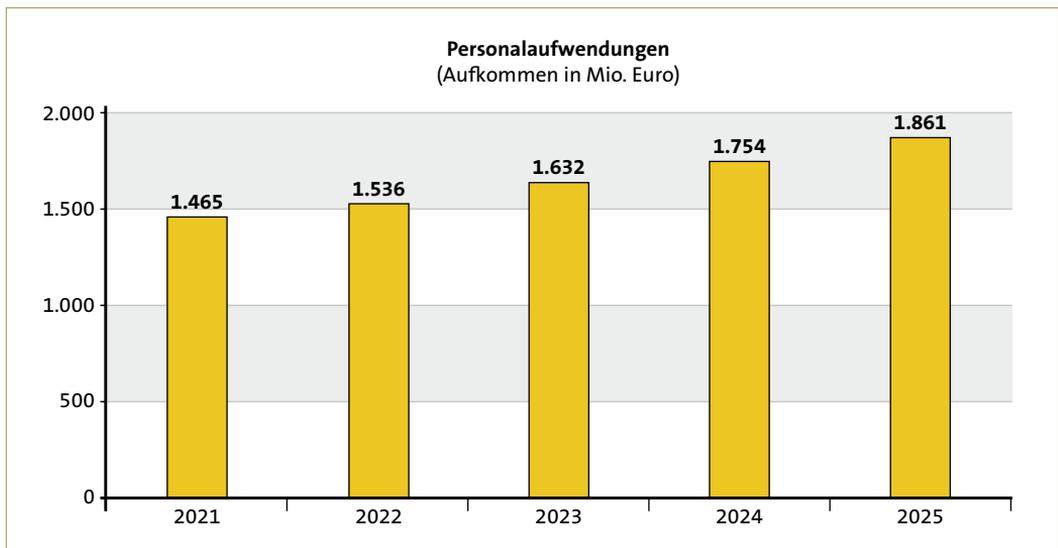
4.1.7 Zuweisungen, Gebühren und Bußgelder für die staatliche Verwaltung

Im Jahr 2025 wird mit Zuweisungen, Gebühren und Bußgeldern für die staatliche Verwaltung in Höhe von 1.046 Mio. Euro gerechnet. Dies entspricht einer Steigerung um 82 Mio. Euro bzw. 8,5 % gegenüber dem Vorjahr mit 964 Mio. Euro.



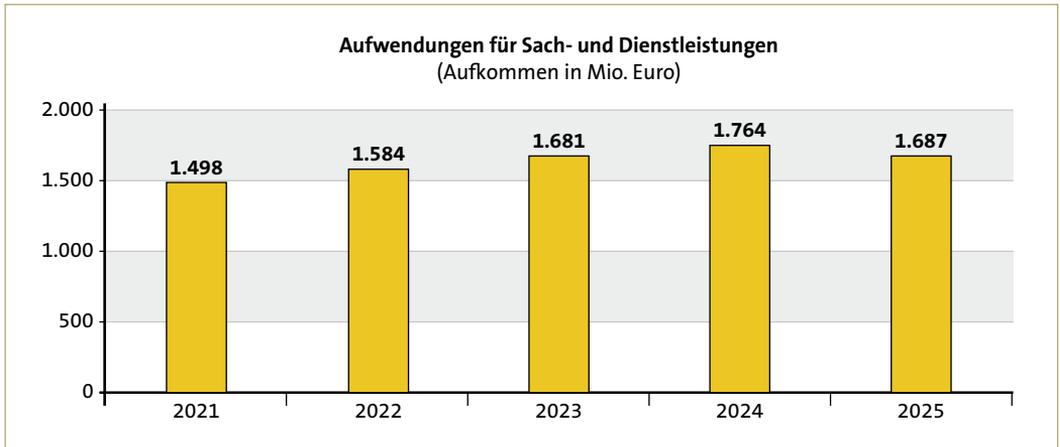
4.1.8 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen (ohne die Bereiche Soziales und Abfall) belaufen sich im Jahr 2025 in Summe auf 1.861 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr mit 1.754 Mio. Euro bedeutet dies eine Steigerung in Höhe von 107 Mio. Euro bzw. 6,1 %.



4.1.9 Sach- und Dienstleistungsaufwendungen

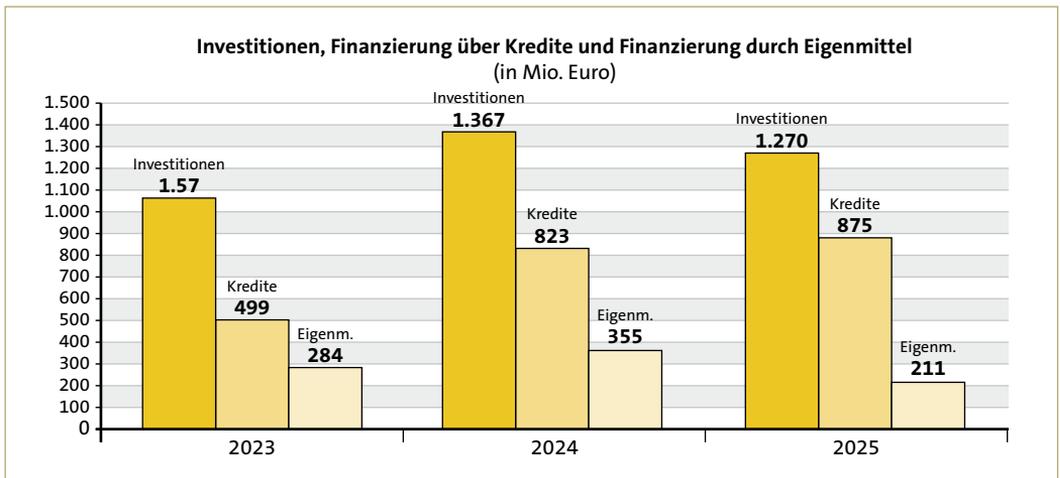
Für Sach- und Dienstleistungen (ohne die Bereiche Soziales und Abfall) sind im Jahr 2025 Aufwendungen in Höhe von 1.687 Mio. Euro veranschlagt. Im Vorjahr wurde noch mit Aufwendungen in Höhe von 1.764 Mio. Euro geplant. Dies bedeutet eine Senkung um 77 Mio. Euro bzw. 4,4 %.



4.2 VERMÖGENSLAGE

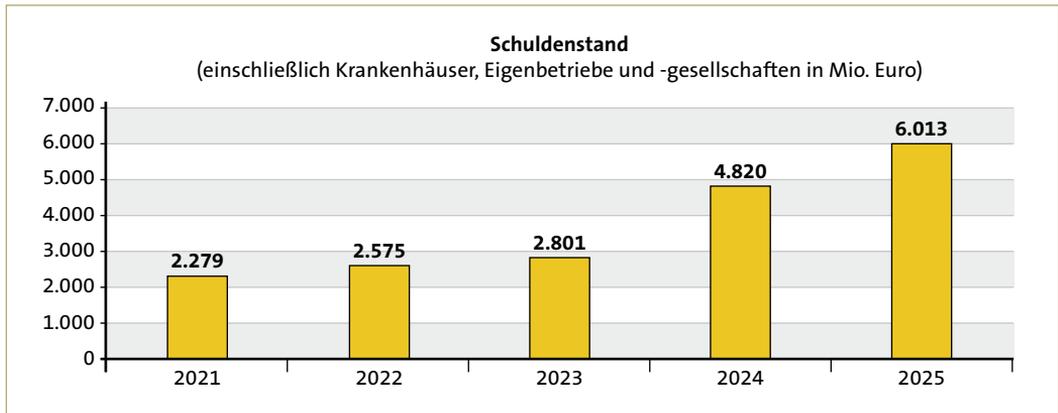
4.2.1 Investitionen einschließlich Finanzierung

Die Investitionen der Kreishaushalte betragen im Jahr 2025 1.270 Mio. Euro und damit 97 Mio. Euro bzw. 7,1 % weniger als im Vorjahr mit 1.367 Mio. Euro. Kredite werden in einer Größenordnung von 875 Mio. Euro veranschlagt (Vorjahr 823 Mio. Euro). Die Eigenmittel betragen im Jahr 2025 211 Mio. Euro (Vorjahr 355 Mio. Euro). Damit erhöht sich der Fremdfinanzierungsanteil der Neu-Investitionen im Jahr 2025 deutlich auf 68,9 % (Vorjahr 60,2 %).

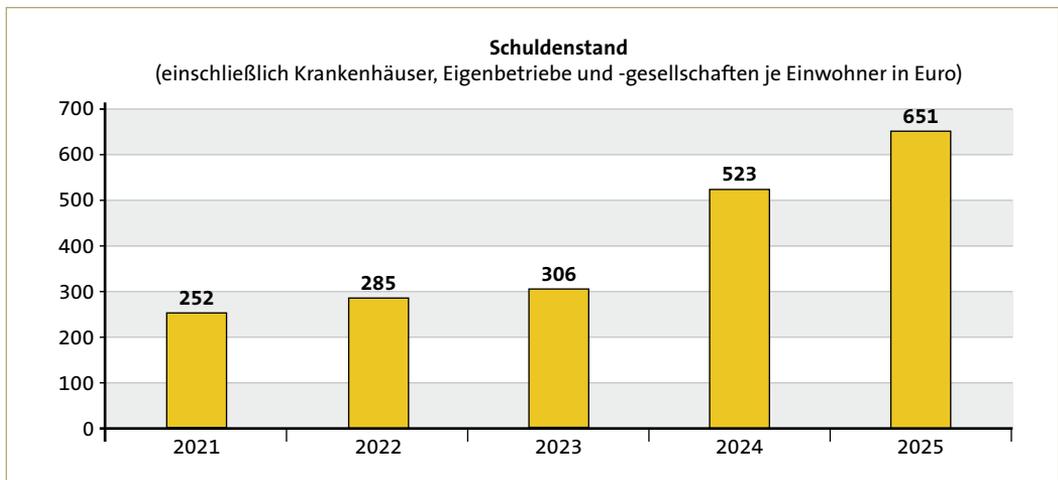


4.2.2 Schuldenstand

Der gesamte Schuldenstand der Kreishaushalte einschließlich Krankenhäuser, Eigenbetriebe und Eigen-gesellschaften beläuft sich im Jahr 2025 voraussichtlich auf 6.013 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr mit einem Schuldenstand von 4.820 Mio. Euro lässt sich eine signifikante Erhöhung um 1.193 Mio. Euro bzw. 24,8 % feststellen.



Durch den extremen Anstieg des Schuldenstandes würden im Jahr 2025 die Erträge aus der Kreisumlage, obwohl auch diese kräftig gestiegen sind, erstmals nicht mehr ausreichen, um die Schulden der Landkreise zu tilgen. 5.783 Mio. Euro Kreisumlage stehen 6.013 Mio. Euro an Schulden gegenüber, es fehlen somit 230 Mio. Euro.

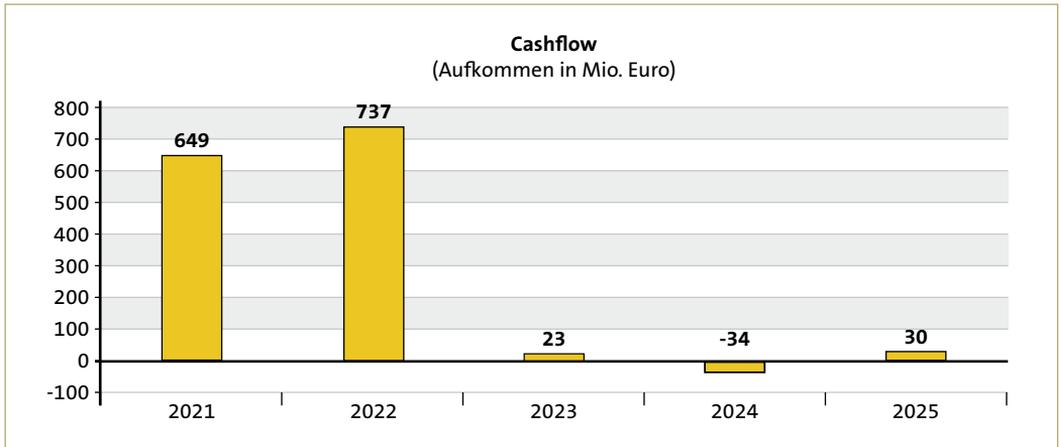


Pro Einwohner ergibt dies Schulden in Höhe von 651 Euro zu 523 Euro im Vorjahr, was einem erheblichen Plus von 128 Euro entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anteil des Kernhaushalts an den gesamten Schulden rd. 48 % beträgt. 52% der Schulden werden in den Bilanzen der Eigenbetriebe und Gesellschaften passiviert bzw. sind als innere Darlehen gezeichnet.

4.3 FINANZLAGE

4.3.1 Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit

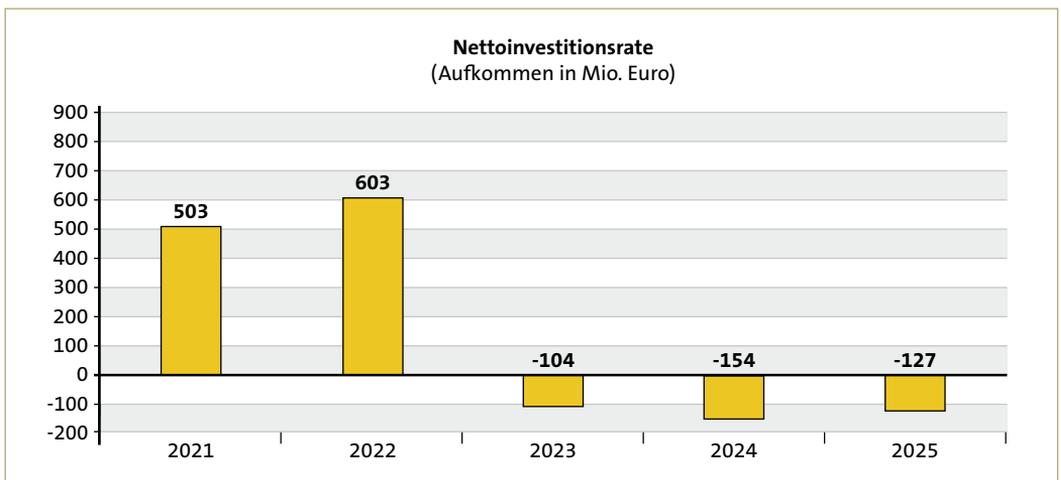
Der Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit entspricht dem Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts und zeigt die Fähigkeit einer Kommune, finanzielle Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit heraus zu erwirtschaften. Er steht für Investitionen und Schuldentilgung zur Verfügung.



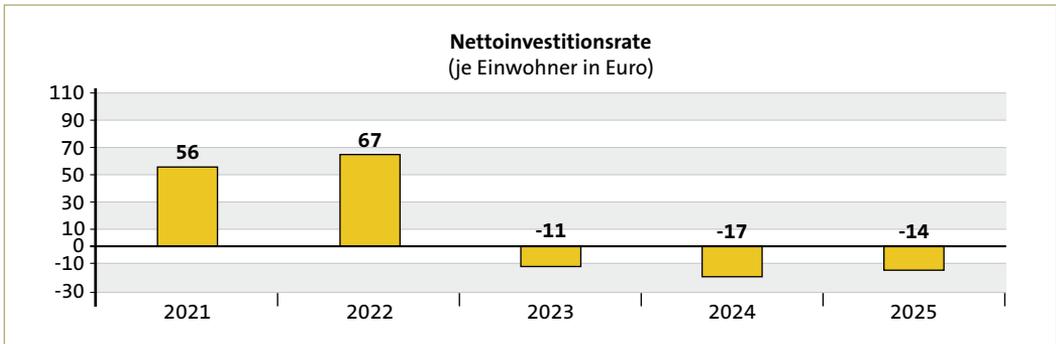
Laut der Prognose der Landkreise ist der Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2025 insgesamt nur in Höhe von rd. 30 Mio. Euro positiv. Dies ist besorgniserregend.

4.3.2 Nettoinvestitionsrate („Freie Spitze“)

Die Nettoinvestitionsrate (in der Kameralistik „Freie Spitze“ genannt) ist der Betrag, der als Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts nach Abzug der ordentlichen Tilgung zur Finanzierung von Investitionen verbleibt. Die Nettoinvestitionsrate gibt Auskunft über die Eigenfinanzierungskraft einer Kommune.



In den Kreishaushalten war die Nettoinvestitionsrate im Jahr 2025 zum dritten Jahr in Folge negativ. Sie belief sich in Summe auf -127 Mio. Euro. Von den 35 Landkreisen hatten insgesamt 19 eine negative Nettoinvestitionsrate.



Damit ergibt sich in 2025 eine Nettoinvestitionsrate in Höhe von -14 Euro je Einwohner.

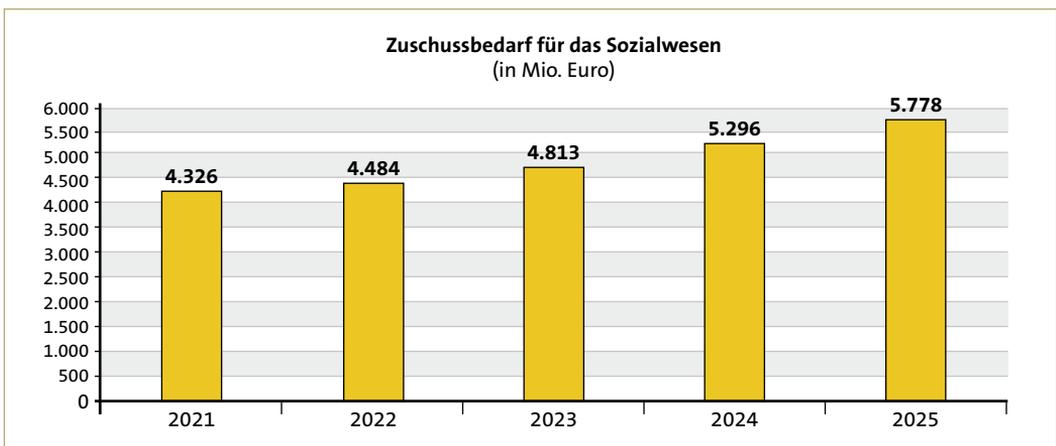
5. ENTWICKLUNG IM SOZIALBEREICH

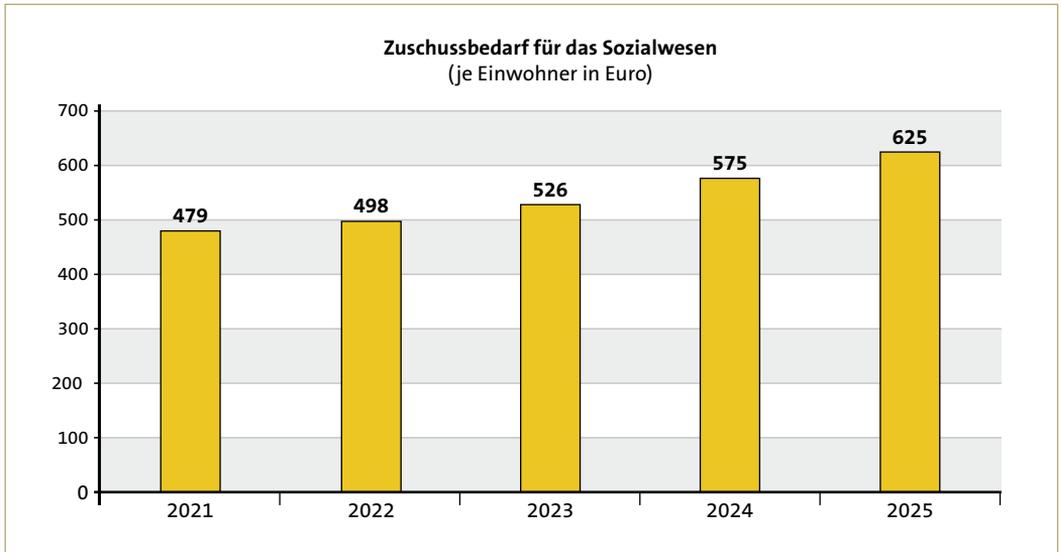
Hinweis: In den nachfolgenden Ausführungen werden grundsätzlich festgestellte Jahresabschlusszahlen dargestellt. Sofern Zahlen für die Jahre 2024 und 2025 ausgewiesen werden, handelt es sich um Haushaltsplanzahlen der Landkreise.

5.1 ALLGEMEINES

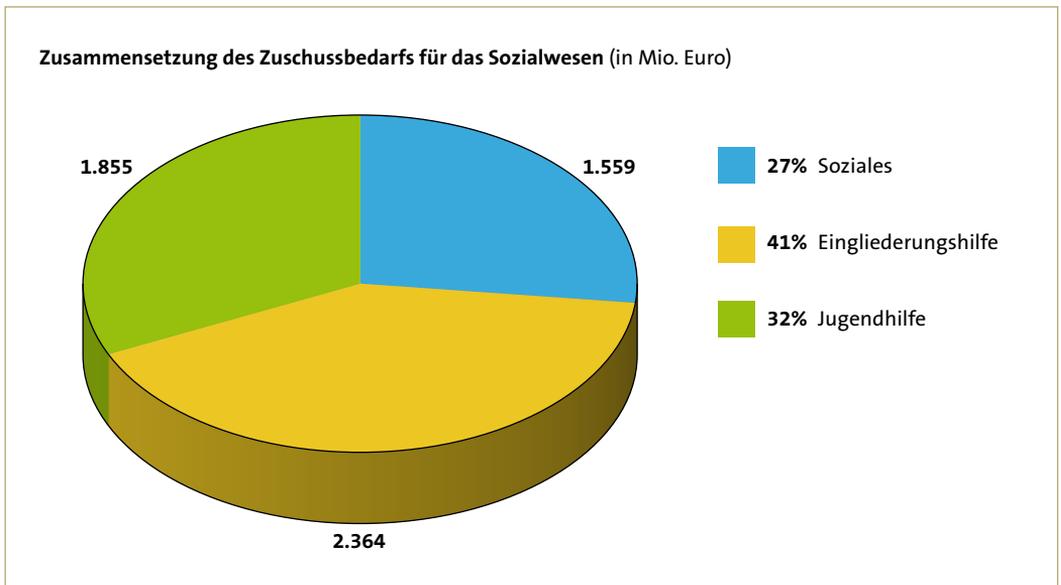
5.1.1 Nettoressourcenbedarf für das Sozialwesen

Der Nettoressourcenbedarf für das Sozialwesen beläuft sich im Jahr 2025 auf 5.778 Mio. Euro bzw. 625 Euro je Einwohner. Dies bedeutet eine Steigerung um 50 Euro je Einwohner bzw. rd. 9,1 %.



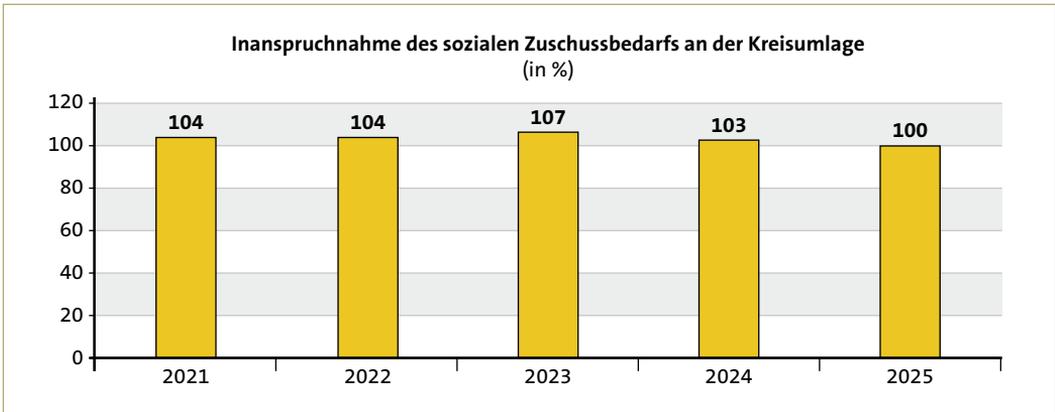


Der Zuschussbedarf setzt sich wie folgt zusammen, wobei deutlich wird, dass für die Eingliederungshilfe mit 41 % bzw. 2.364 Mio. Euro am meisten aufgewendet werden muss.



5.1.2 Anteil des Nettoressourcenbedarfs für das Sozialwesen an der Kreisumlage

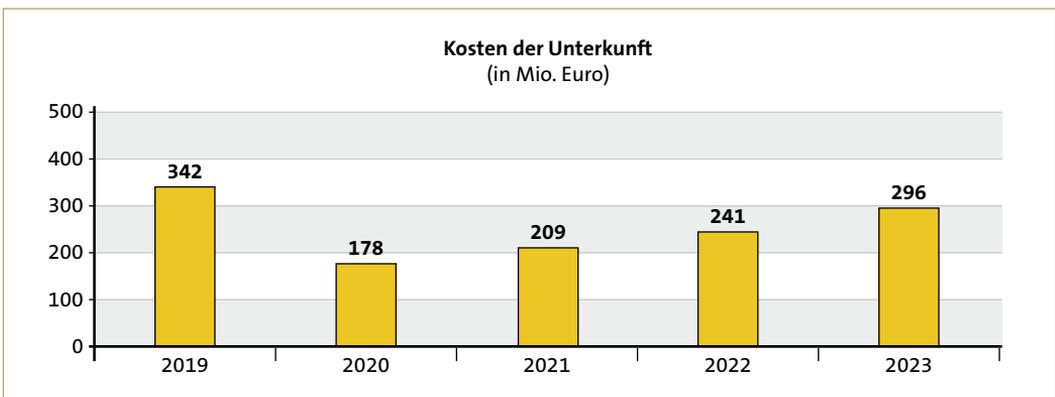
Vergleicht man das Aufkommen aus der Kreisumlage mit dem Zuschussbedarf für das Sozialwesen, muss man feststellen, dass das Aufkommen der Kreisumlage gerade ausreicht, um den Zuschussbedarf im Sozialbereich zu decken.



Dass die Inanspruchnahme der Kreisumlage durch den sozialen Zuschussbedarf im Jahr 2025 im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig ist, lässt sich auf die deutliche Erhöhung der Kreisumlagehebesätze im Jahr 2025 zurückführen, wodurch das Aufkommen der Kreisumlage im Jahr 2025 deutlich über denen der Vorjahre liegt. Folglich geht auch die anteilige Inanspruchnahme der Kreisumlage durch den sozialen Zuschussbedarf trotz steigender Aufwendungen im Sozialwesen anteilmäßig zurück. Aufgrund der Rückmeldungen zur Haushaltsentwicklung 2025 kann davon ausgegangen werden, dass die Inanspruchnahme der Kreisumlage durch den sozialen Zuschussbedarf im Jahr 2025 am Jahresende tatsächlich höher liegen wird als in den Haushaltsplänen angenommen.

5.2 SGB II - KOSTEN DER UNTERKUNFT

Der Nettoaufwand der Landkreise für Transferleistungen für die Kosten der Unterkunft im SGB II in Baden-Württemberg betrug im Jahr 2023 rd. 296 Mio. Euro bzw. 32,67 Euro je Einwohner. Bei 243.458 Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) beträgt der Anteil je ELB 1.251,31 Euro.

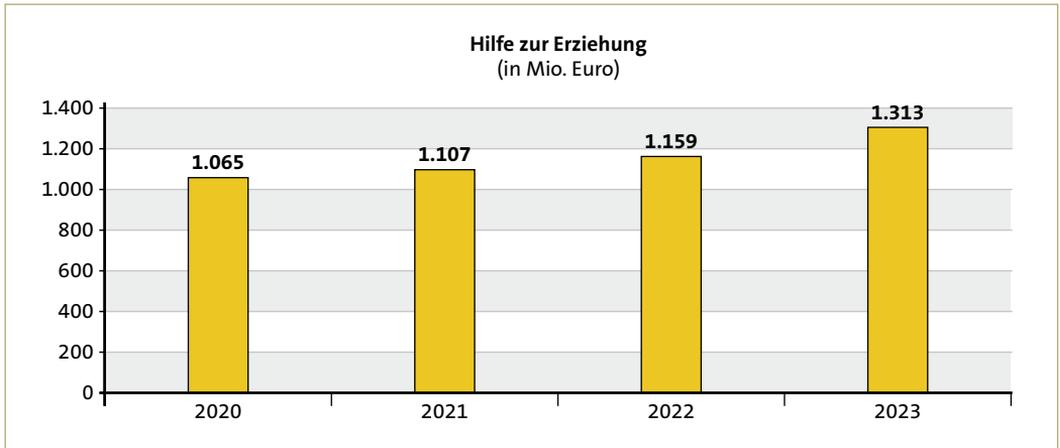


Der drastische Rückgang des Nettoaufwandes im Jahr 2020 ist auf die Erhöhung der Beteiligungskomponente „Kommunalentlastung“ um 25 % durch den Bund zurückzuführen.

5.3 SGB VIII

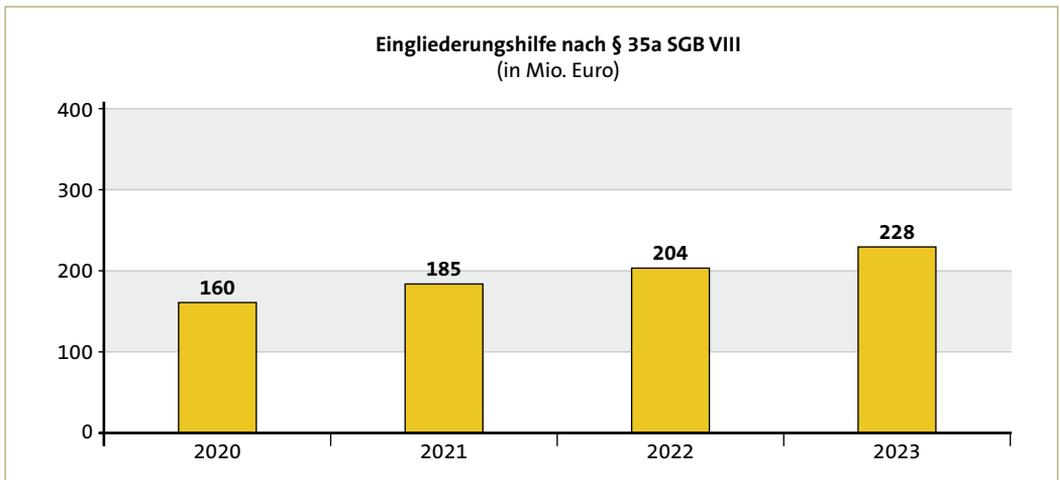
5.3.1 Hilfen zur Erziehung

Im Jahr 2023 betrug der Bruttoaufwand der Landkreise für Transferleistungen der Hilfen zur Erziehung rd. 1.313 Mio. Euro bzw. 144,94 Euro je Einwohner. Bei 106.551 Leistungsempfängern entspricht dies einem Betrag in Höhe von 12.318,31 Euro je Leistungsempfänger.



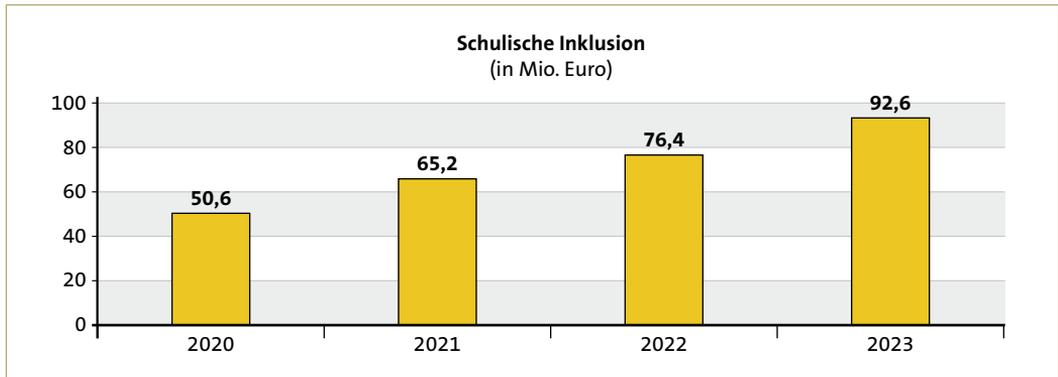
5.3.2 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer oder drohenderseelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)

Für 13.188 Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung mussten die Landkreise im Jahr 2023 rd. 228 Mio. Euro an Transferleistungen (brutto) auszahlen. Dies entspricht einem Betrag von 25,15 Euro je Einwohner und 17.268,07 Euro je Leistungsempfänger.



5.3.3 Schulische Inklusion

Der Bruttoaufwand für Transferleistungen für die Schulische Inklusion der Landkreise in Baden-Württemberg nach dem SGB VIII betrug im Jahr 2023 rd. 93 Mio. Euro bzw. 10,23 Euro je Einwohner. Bei 4.121 Leistungsempfängern entspricht dies einem Transferaufwand (brutto) in Höhe von 22.469,14 Euro je Leistungsempfänger.

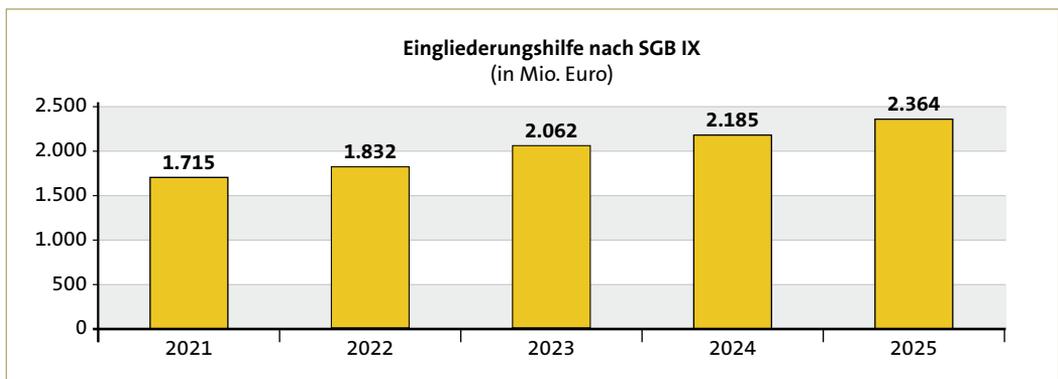


5.4 SGB IX

5.4.1 Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX)

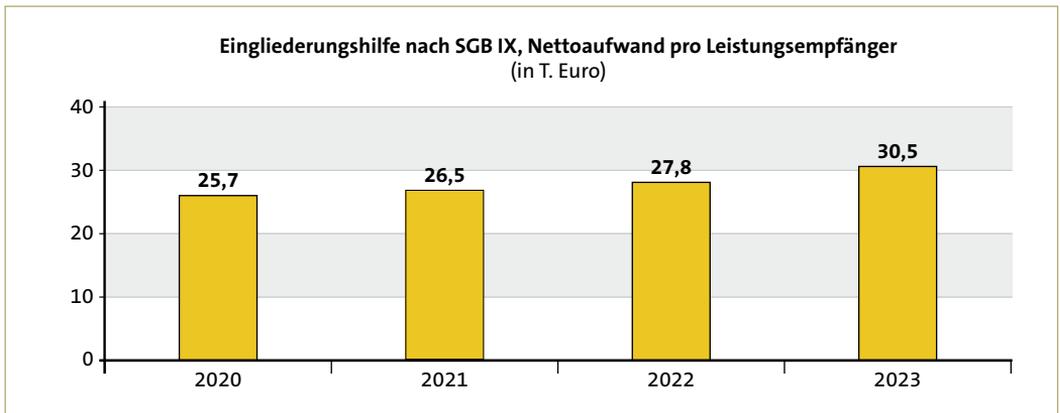
Für die Leistungen der Eingliederungshilfe betrug der Nettoressourcenbedarf der Landkreise im Jahr 2023 rd. 2.062 Mio. Euro bzw. 227,66 Euro je Einwohner. Die Anzahl der Leistungsempfänger belief sich im Jahr 2023 auf 67.603 Leistungsempfänger. Rechnerisch ergibt sich daraus ein Betrag in Höhe von 30.495,76 Euro je Leistungsempfänger.

In den Haushaltsplänen rechnen die Landkreise für das Jahr 2025 mit einem Nettoressourcenbedarf für Leistungen der Eingliederungshilfe in Höhe von 2.364 Mio. Euro bzw. 258,12 Euro je Einwohner. Gegenüber dem Jahr 2023 entspricht dies einer Steigerung von 14,67 %.



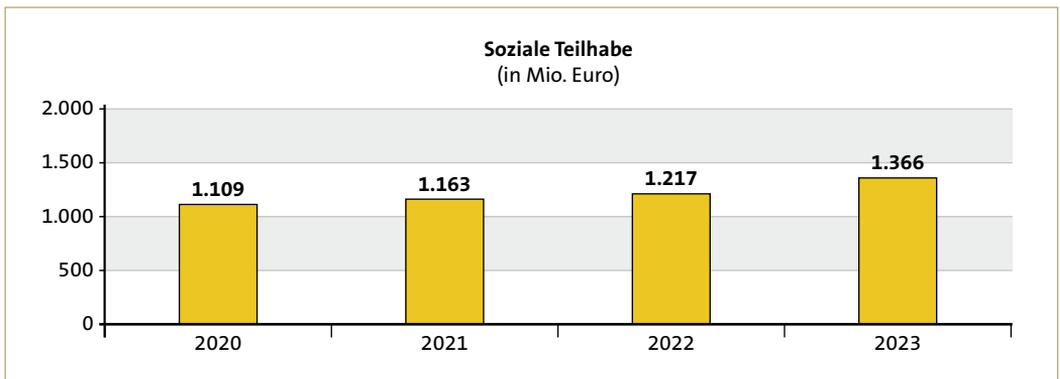
Der deutliche finanzielle Anstieg der Leistungen für die Eingliederungshilfe lässt sich zum einen darauf zurückführen, dass die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in 2023 überproportional angestiegen ist.

Gegenüber 63.088 Leistungsberechtigten im Jahr 2020 waren es im Jahr 2023 bereits 67.603 Leistungsberechtigte, was einer Steigerung von 7,2 % in drei Jahren entspricht. Hinzu kommt, dass gleichzeitig auch der Nettoaufwand pro Leistungsempfänger deutlich zugenommen hat. Während im Jahr 2020 noch 25.689,07 Euro pro Leistungsempfänger durchschnittlich im Jahr aufgewendet werden mussten, beliefen sich die Nettoaufwendungen pro Leistungsempfänger im Jahr 2023 bereits auf 30.495,76 Euro pro Leistungsempfänger, was eine enorme Steigerung um 18,7 % in drei Jahren bedeutet.



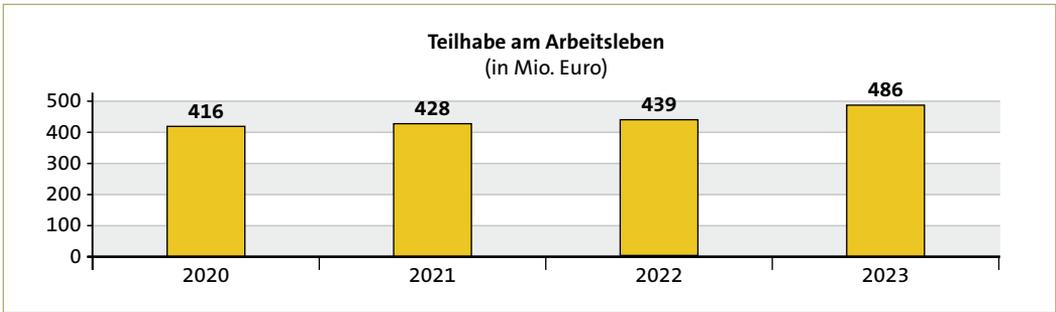
5.4.2 Soziale Teilhabe

Der Nettoressourcenbedarf der Landkreise für die Transferleistungen der Sozialen Teilhabe belief sich im Jahr 2023 auf rd. 1.366 Mio. Euro bzw. 150,84 Euro je Einwohner. Bei 41.954 Leistungsempfängern entspricht dies einem Betrag in Höhe von 32.556,89 Euro je Leistungsempfänger.



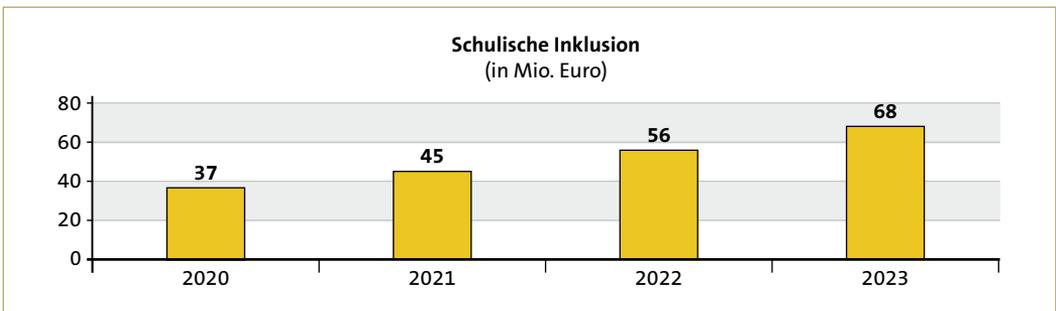
5.4.3 Teilhabe am Arbeitsleben

Für die Transferleistungen der Teilhabe am Arbeitsleben gaben die Landkreise im Jahr 2023 rd. 486 Mio. Euro netto bzw. 53,66 Euro je Einwohner aus. Bei 22.816 Leistungsempfängern ergibt sich rechnerisch ein Betrag in Höhe von 21.295,43 Euro je Leistungsempfänger.



5.4.4 Schulische Inklusion

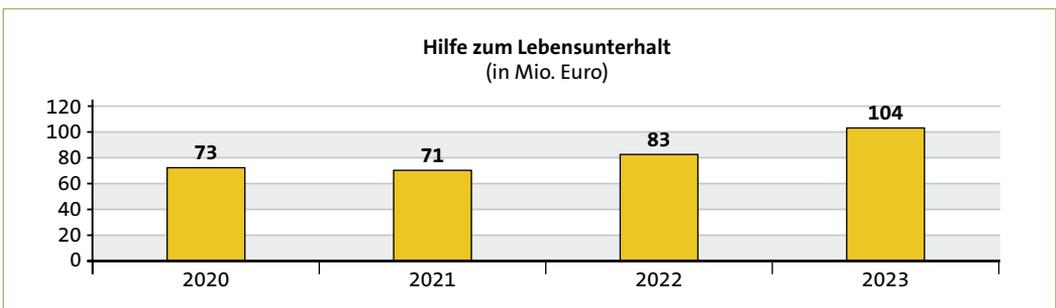
Der Nettoressourcenbedarf der Landkreise für die Transferleistungen der Schulischen Inklusion im SGB IX betrug im Jahr 2023 rd. 68 Mio. Euro bzw. 7,53 Euro je Einwohner. Dies entspricht bei 2.875 Leistungsempfängern einem Betrag in Höhe von 23.709,89 Euro je Leistungsempfänger.



5.5 SGB XII

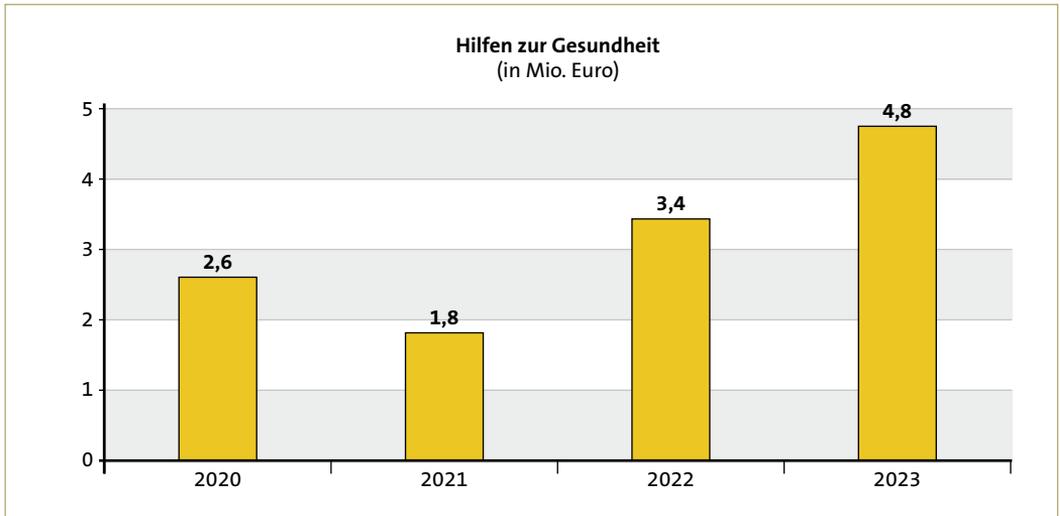
5.5.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Im Jahr 2023 betrug der Bruttoaufwand der Landkreise für Transferleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt rd. 104 Mio. Euro bzw. 11,49 Euro je Einwohner. Gerechnet auf 15.665 Leistungsempfänger entspricht dies einem Betrag in Höhe von 6.640,88 Euro je Leistungsempfänger.



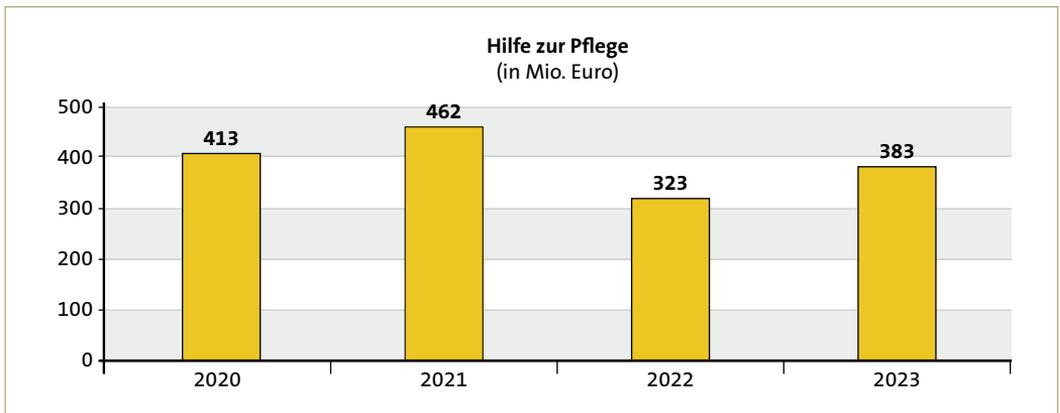
5.5.2 Hilfen zur Gesundheit

Für 245 Leistungsempfänger der Hilfen zur Gesundheit mussten die Landkreise im Jahr 2023 rd. 4,8 Mio. Euro an Transferleistungen (brutto) auszahlen. Dies entspricht einem Betrag von 0,53 Euro je Einwohner und 19.441,28 Euro je Leistungsempfänger.



5.5.3 Hilfe zur Pflege

Bei der Hilfe zur Pflege betrug der Nettoressourcenbedarf der Landkreise für Transferleistungen in Baden-Württemberg im Jahr 2023 rd. 383 Mio. Euro bzw. 42,29 Euro je Einwohner. Bei 26.411 Leistungsempfängern entspricht dies einem Betrag in Höhe von 14.498,45 Euro je Leistungsempfänger.



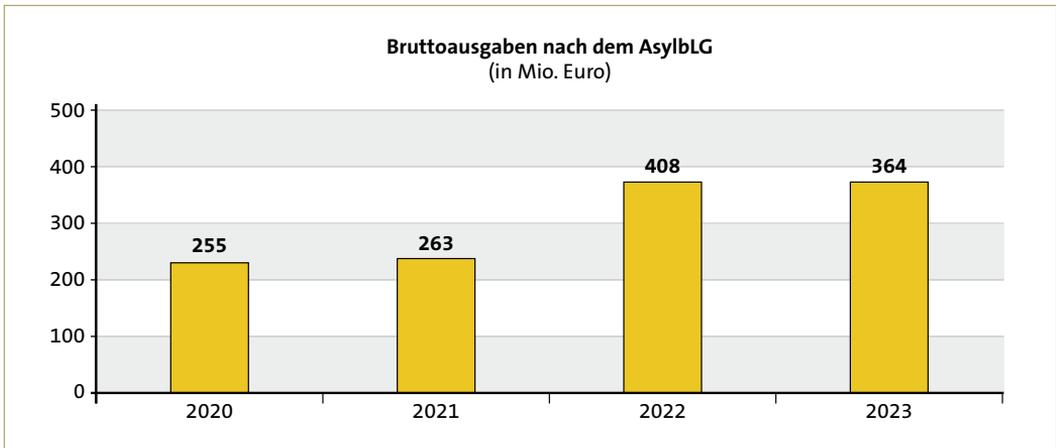
Der deutliche Rückgang der Ausgaben für die Hilfe zur Pflege im Jahr 2022 ist auf die Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI zurückzuführen, die seit 1.1.2022 von den Pflegekassen zusätzlich zu den Leistungsbeträgen je nach Verweildauer im Pflegeheim gezahlt werden.

5.6 GEFLÜCHTETE

5.6.1 Hilfen für Geflüchtete nach dem AsylbLG

Sowohl in der Vorläufigen Unterbringung als auch in der Anschlussunterbringung werden die Ausgaben der Kreise durch das Land über eine Spitzabrechnung erstattet.

Bei der Vorläufigen Unterbringung erstattet das Land grundsätzlich alle Kosten. Ausgenommen sind die Steuerungskosten, kalkulatorische Zinsen und die Kosten der Leistungssachbearbeitung, soweit die Zahl von 50.000 Geflüchteten pro Jahr nicht überschritten wird. Bis zu dieser Größenordnung stellt sich das Land auf den Standpunkt, dass die Kosten der Leistungssachbearbeitung bereits über § 11 Abs. 1 FAG abgegolten werden.



Bei der Anschlussunterbringung beteiligt sich das Land an den Netto-Ist-Aufwendungen der Kreise abzüglich eines kreisindividuellen Anteils an dem Sockelbetrag von 40 Mio. Euro. Bei der Ermittlung der Aufwendungen bleiben die Kosten der Leistungssachbearbeitung sowie der Betreuung unberücksichtigt.

Die Bruttoausgaben der baden-württembergischen Landkreise für Transferzahlungen nach dem AsylbLG betragen im Jahr 2023 rd. 364 Mio. Euro. Der Anstieg der Ausgaben im Jahr 2022 im Vergleich zu den beiden Vorjahren ist auf den Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im Februar 2022 zurückzuführen. Bis zum Rechtskreiswechsel am 1. Juni 2022 erhielten die Geflüchteten aus der Ukraine Leistungen nach dem AsylbLG.



5.6.2 Geflüchtete aus der Ukraine und weitere Geflüchtete

Bis zum Rechtskreiswechsel am 1. Juni 2022 vom AsylbLG zum Leistungsregime nach dem SGB erstattete das Land den Kommunen nach Maßgabe der für die Vorläufige Unterbringung geltenden Regelungen bzw. im Fall von privat untergebrachten Geflüchteten aus der Ukraine nach Maßgabe der Vereinbarung vom März des Jahres 2022 die kommunalen Netto-Aufwendungen im Rechtskreis des AsylbLG. Mit der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission (GFK) vom 15. Juli 2022 wurde vereinbart, dass sich das Land im Jahr 2022 an den rechtskreiswechselbedingten Mehrbelastungen der Kommunen durch den Wechsel der Ukraine-Geflüchteten zum Leistungsregime nach dem SGB mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 260 Mio. Euro beteiligt.



In der Empfehlung der GFK vom 14. November 2022 wurde für das Jahr 2023 eine Unterstützung der Land- und Stadtkreise bei ihren Sozialaufwendungen für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten, d. h. inkl. der Ukrainerinnen und Ukrainer, mit pauschal 450 Mio. Euro festgesetzt. Zudem wurde zur Entlastung der Land- und Stadtkreise auf die Erhebung der tatsächlichen kommunalen Belastungen des Jahres 2022 und auch des Jahres 2023 für die Ukraine-Geflüchteten verzichtet.

Für die Unterbringung und Integration von Geflüchteten (d. h. inkl. der Ukrainerinnen und Ukrainer) im Jahr 2024 wurde im Sofortprogramm 2024 geregelt, dass (lediglich) die Bundesmittel in Höhe von 229 Mio. Euro komplett an die Kommunen weitergeleitet werden.



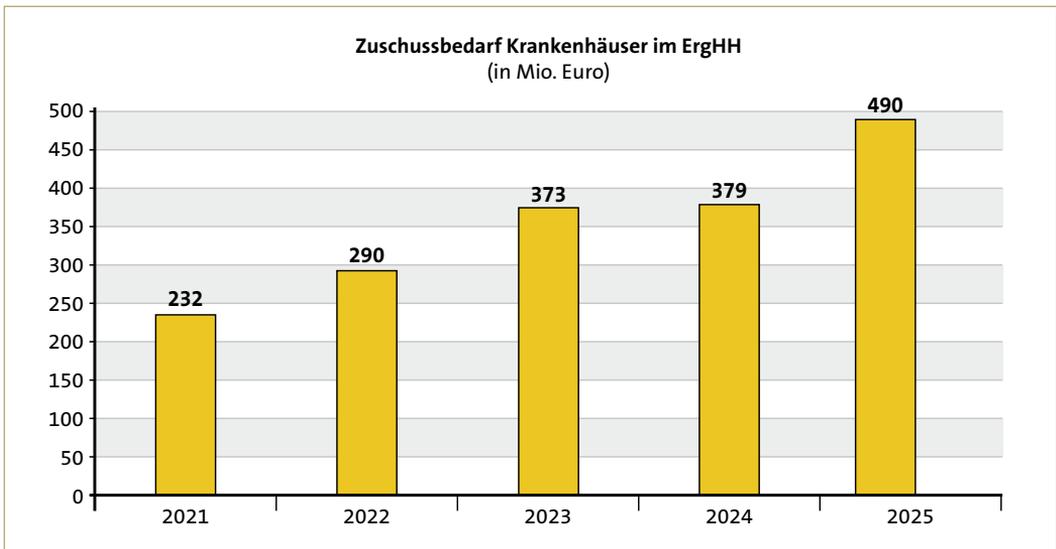
Ab dem Jahr 2025 wurde zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 in § 29f FAG ein neuer Sonderlastenausgleich geschaffen. Im Rahmen dieses Ausgleichs beteiligt sich das Land an den kommunalen Kosten mit einer einmaligen Pauschale pro Asylersantragstellung in Höhe von 3.750 Euro, mindestens jedoch mit 65 Mio. Euro pro Jahr. Dies entspricht lediglich der hälftigen Weiterleitung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel und ist aus Sicht der kommunalen Seite völlig unzureichend.

6 ENTWICKLUNG IM BEREICH DER KRANKENHÄUSER

Hinweis: In den nachfolgenden Ausführungen werden grundsätzlich festgestellte Jahresabschlusszahlen dargestellt. Sofern Zahlen für die Jahre 2024 und 2025 ausgewiesen werden, handelt es sich um Haushaltsplanzahlen der Landkreise.

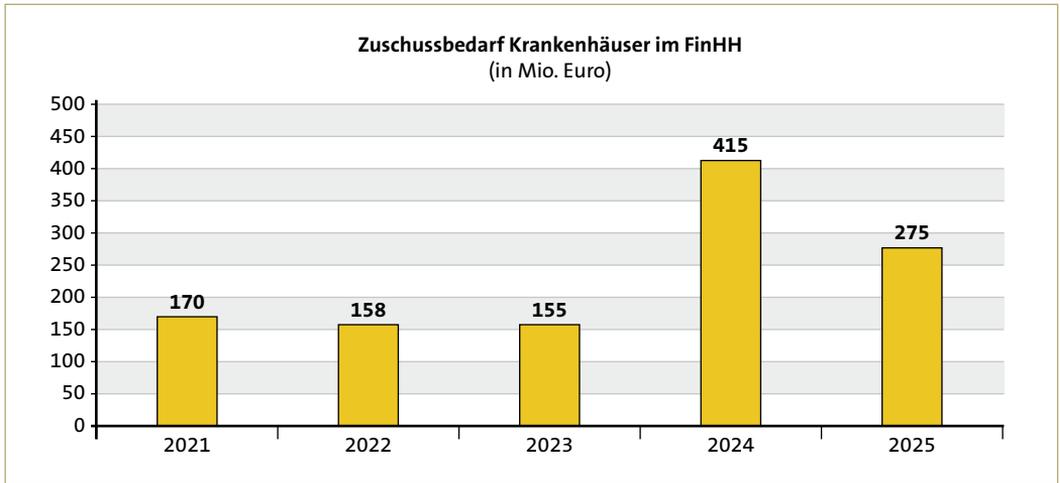
6.1 ZUSCHUSSBEDARF IN DEN ERGEBNISHAUSHALTEN

Für das Jahr 2025 beläuft sich der Zuschussbedarf für die kreis-kommunalen Krankenhäuser im Ergebnishaushalt auf 490 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr mit 379 Mio. Euro lässt sich hier eine deutliche Steigerung von 111 Mio. Euro bzw. 29,3 % erkennen. Neben dem Verlustausgleich, der entsprechend der Gesellschaftsverträge zu zahlen ist, sind hier beispielsweise auch Personalaufwendungen, Abschreibungen und Zinsen auf Investitionszuschüsse erfasst, die in den Haushalten der Landkreise geführt werden.



6.2 ZUSCHUSSBEDARF IN DEN FINANZHAUSHALTEN

Zudem rechnen die Landkreise für das Jahr 2025 mit weiteren Defizitausgleichen im Finanzhaushalt in Höhe von 275 Mio. Euro. Im investiven Bereich sind beispielsweise Investitionen und Tilgungsleistungen umfasst. Die Investitionen sinken damit im Vergleich zum Vorjahr um 140 Mio. Euro bzw. 33,7 %.



7. ENTWICKLUNG IM BEREICH DES ÖPNV UND DER SCHÜLERBEFÖRDERUNG

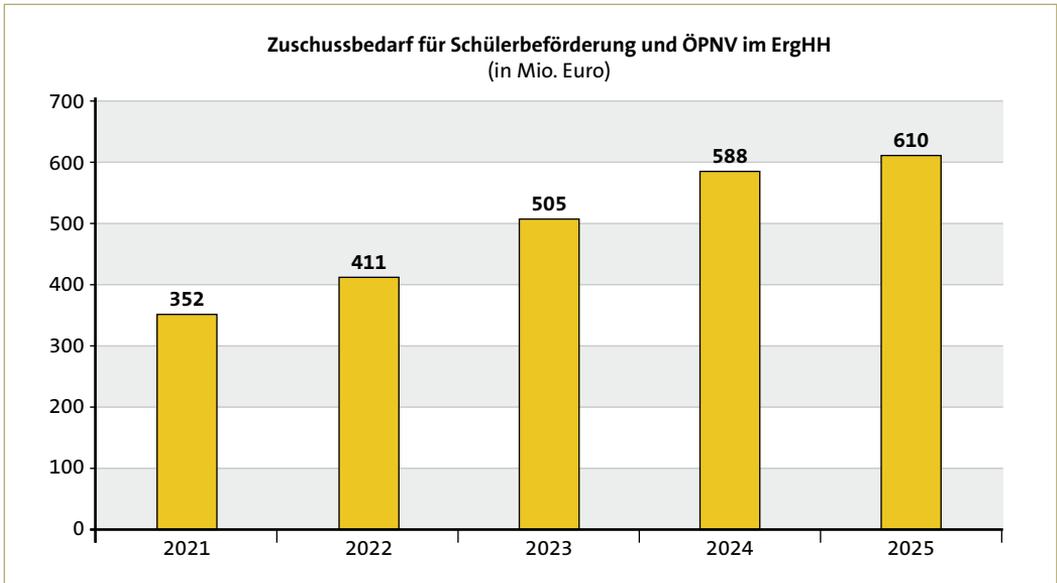


Hinweis: In den nachfolgenden Ausführungen werden grundsätzlich festgestellte Jahresabschlusszahlen dargestellt. Sofern Zahlen für die Jahre 2024 und 2025 ausgewiesen werden, handelt es sich um Haushaltsplanzahlen der Landkreise.



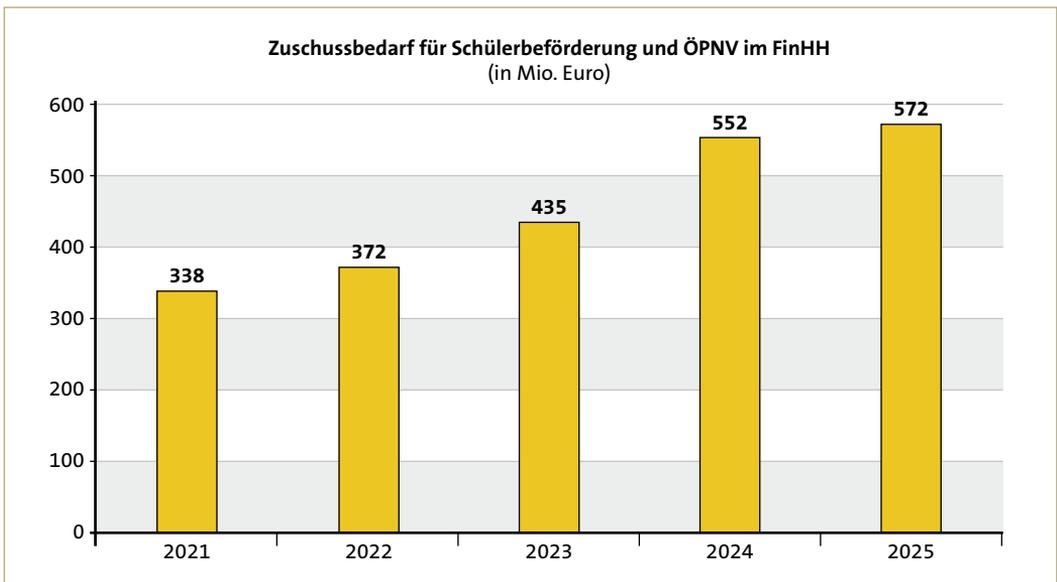
7.1 ZUSCHUSSBEDARF IN DEN ERGEBNISHAUSHALTEN

Für den ÖPNV und die Schülerbeförderung sind für das Haushaltsjahr 2025 Aufwendungen in Höhe von 610 Mio. Euro vorgesehen. Im Vergleich zum Vorjahr mit 588 Mio. Euro bedeutet dies eine Erhöhung um 22 Mio. Euro bzw. 3,7 %. Der geringe Aufwand im Jahr 2021 ist mutmaßlich auf den geringeren Verkehr im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie zurückzuführen.



7.2 ZUSCHUSSBEDARF IN DEN FINANZHAUSHALTEN

Im investiven Bereich rechnen die Landkreise für das Jahr 2025 außerdem mit einem Zuschussbedarf für den ÖPNV und die Schülerbeförderung in Höhe von 572 Mio. Euro. Die Investitionen steigen damit im Vergleich zum Vorjahr mit 552 Mio. Euro um 20 Mio. Euro bzw 3,6 %.



8. AUSBLICK

Die Hauptursache für die desaströse Entwicklung der Kreisfinanzen liegt weiterhin darin, dass in den vergangenen Jahren die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Landkreise beständig ausgeweitet wurden und die Erledigungskosten aus bestehenden Pflichtaufgaben explodiert sind, ohne dass es dafür einen auch nur annähernd ausreichenden finanziellen Ausgleich gegeben hätte. Beispielhaft zu nennen sind die Bereiche der Eingliederungs- und Jugendhilfe sowie die Bereiche der Geflüchteten und die Krankenhausversorgung.

Die Haushalte der Landkreise müssen daher dringend finanziell stabilisiert werden. Die vom Land im Mai 2025 zugesagte Liquiditätshilfe verschafft den Kreisen zwar ein wenig Zeit. Allerdings muss jetzt rasch der zweite, entscheidende Schritt kommen, der die kommunalen Haushalte davor bewahrt, vollständig abzurutschen. Das Land hat selbst ausgerechnet, dass es durch das Vorziehen der FAG-Zuweisungen einen Zinsverlust von rund 30 Millionen Euro realisiert. Es steht außer Frage, dass dies für das Land ein relevanter Mitteleinsatz ist. Gemessen an allen Städten, Gemeinden und Landkreisen ist dies freilich keine Summe, die diesen – auch weil es sich um einen bloßen Einmaleffekt handelt – nachhaltig weiterhilft.

Bei der nachhaltigen finanziellen Stabilisierung der Landkreise muss es vielmehr zum einen um eine angemessene Beteiligung des Landes an den Nettobelastungen der Landkreise im Bereich der Eingliederungshilfe einschließlich der schulischen Inklusion sowie der Geflüchteten, aber auch im Bereich der Krankenhäuser gehen. Außerdem braucht es ausreichend Landesmittel im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an



Grundschulen. Ebenso besteht die Erwartung, dass das Land seinen Verpflichtungen aus dem landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip nachkommt und die Mehraufwände ausgleicht, die durch die Betreuungsrechtsreform, die Forstneueorganisation, die Verschärfungen im Arbeitsschutz, die Zusatzbelastungen bei Betrieb und Unterhaltung von Landesstraßen sowie die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes entstehen.

Zum anderen braucht es aber auch grundlegende Reformen im Sinne einer konsequenten Aufgaben- und Standardkritik. Anders wird sich das die Landkreise massiv belastende Delta zwischen stetig wachsenden Ausgaben für bestehende Pflichtaufgaben und unzureichenden Erstattungen von Bund und Land nicht schließen lassen. Insbesondere bedarf es aus Sicht der Landkreise einer grundlegenden Neuausrichtung des Sozialstaats auf allen Ebenen. Die Systeme müssen deutlich vereinfacht und

Regelungen konsequent entschlackt werden. Zur Bedarfsdeckung muss statt auf rein individuelle deutlich verstärkt auf strukturelle und systemische Lösungen gesetzt werden, etwa durch Budgets und institutionelle Förderung.

Soweit aktuell immer wieder auf das auf Bundesebene geplante Sondervermögen verwiesen wird, ist anzumerken, dass dieses zwar durchaus helfen mag. Denn es kann, wenn es klug aufgesetzt ist und schnell auf die Straße gebracht wird, beachtliche Wirtschaftsimpulse setzen. Allerdings löst es nicht das Kernproblem der Kommunen. Denn es sind in allererster Linie ihre nicht gegenfinanzierten konsumtiven, also nicht-investiven Ausgaben, die den Kommunen die Luft zum Atmen nehmen. Diese Problematik, nämlich dass die Lücke zwischen laufenden Ausgaben und Einnahmen immer größer wird, löst das Sondervermögen gerade nicht. Umso wichtiger ist es, dass der von den Regierungsparteien auf Bundesebene zugesagte Zukunftspakt von Bund, Ländern und Kommunen zu einem schnellen Abschluss gebracht wird. Denn die mit dem Zukunftspakt angestrebte Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit und die mit dem Pakt gleichfalls intendierte umfassende Aufgaben- und Kostenkritik sind genau das, was die kommunale Ebene aktuell dringend benötigt. Die Landespolitik ist aufgefordert, ihre Möglichkeiten zu nutzen, um den Zukunftspakt voranzutreiben.

Schließlich, aber nicht zuletzt, wäre es heilsam, wenn das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung ertüchtigt würde. Denn es enthält aktuell zu viele Lücken. Damit kann es weder seine Schutzwirkung gegenüber den Kommunen noch seinen disziplinierenden Effekt gegenüber dem Land voll entfalten. Daher sollte durch eine Ergänzung von Art. 71 Abs. 3 LV sichergestellt werden, dass die Kommunen durchgängig einen finanziellen Ausgleich erhalten, wenn

sie – oder im Fall der Landkreise auch die Landratsämter als Staatsbehörden – neue Aufgaben übernehmen oder bei bestehenden Aufgaben höhere Standards erfüllen müssen. Dies sollte jedenfalls dann gelten, wenn das Land einen (mit-)ursächlichen Beitrag zu den kommunalen Mehraufwänden geleistet hat. Die Veranlassungskonnexität muss auch im Verhältnis zwischen Land und Kommunen vollumfänglich gelten.

Bildnachweis:

Umschlag

Landkreistag Baden-Württemberg
unter Verwendung von Bildern von
Adobe Stock

alle Grafiken
Bilder Seite 2 und 33
alle weiteren Bilder

Landkreistag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Adobe Stock

DER LANDKREISTAG BADEN-WÜRTTEMBERG

vertritt die 35 baden-württembergischen Landkreise. Als Kommunal Landesverband hat er die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und die Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie anderen Institutionen und Verbänden zu vertreten. Weitere Kernaufgaben sind die Information und Beratung der Landkreise in grundsätzlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen wie auch die Förderung der Vernetzung untereinander.

Um die Selbstverwaltung der Landkreise zu erhalten und zu stärken, sind sowohl in der Landesverfassung als auch in verschiedenen Landesgesetzen Mitwirkungsrechte des Landkreistags verankert.

Präsident des Landkreistags ist der Tübinger Landrat Joachim Walter, als Hauptgeschäftsführer leitet Prof. Dr. Alexis v. Komorowski die Stuttgarter Geschäftsstelle.





Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart
www.landkreistag-bw.de

